



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Gmunden
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Gosau



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Gmunden
4810 Gmunden, Esplanade 10

Herausgegeben:

Gmunden, im Oktober 2026

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat bei der Gemeinde Gosau durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 24. Februar 2026 bis 5. Mai 2026. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2023 bis 2026.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzaufgaben beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Gosau. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Gosau umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION.....	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
FINANZAUSSTATTUNG	16
GEMEINDEABGABEN.....	16
KOMMUNALSTEUER.....	16
GRUNDSTEUER.....	16
HUNDEABGABE	17
VERWALTUNGSABGABEN.....	17
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	18
STEUERRÜCKSTÄNDE	18
FINANZZUWEISUNGEN	19
FREMDFINANZIERUNGEN	20
DARLEHEN	20
KASSENKREDIT.....	21
GELDVERKEHRSSPESEN UND HABENVERZINSUNG	22
HAFTUNGEN	22
PERSONAL.....	23
DIENSTPOSTENPLAN	24
ORGANISATION.....	25
ARBEITSZEITEN	25
ZULAGEN UND NEBENGEBÜHREN.....	25
URLAUB	26
VERGÜTUNGSLEISTUNGEN	27
REINIGUNG.....	28
BAUHOFF	30
WINTERDIENST.....	31
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	33
ABWASSERBESEITIGUNG.....	33
KINDERGARTEN	36
KINDERGARTENTRANSPORT	37
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	39
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	39
SCHULEN	39
GASTSCHULBEITRÄGE VOLKS- UND MITTELSCHULEN	41
SCHÜLERAUSSPEISUNG	42
HALLENBAD.....	43
VERANSTALTUNGSZENTRUM (KULTURZENTRUM)	43
TOURISMUS.....	45
FRIEDHOF UND AUFBAHRUNGSHALLE.....	46
FREIWILLIGE FEUERWEHR.....	47
GRUNDBESITZ	49
GEMEINDESTRÄßEN	49
RAUMORDNUNG.....	50
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	50
STROM.....	51

WÄRMEKOSTEN	52
VERSICHERUNGEN.....	52
FÖRDERUNGEN	52
GEMEINDEVERTRETUNG	54
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN.....	54
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	55
AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGEN	55
SITZUNGSGELD	55
INVESTITIONEN	56
INVESTITIONSVORSCHAU	56
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN	57
GEMEINDE-KG	59
GOSAU LACUS GMBH.....	60
SCHLUSSBEMERKUNG.....	61

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die freie Finanzspitze bewegte sich im überprüften Zeitraum bei -101.721 Euro im Jahr 2023, -266.000 Euro im Jahr 2024 und -31.823 Euro im Jahr 2025. Für das Jahr 2026 wird ein Plus von 47.300 Euro prognostiziert.

Am Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich. Die Gemeinde verzeichnete durchgehend negative Ergebnisse. Im Voranschlag 2026 ist ein positives Ergebnis von 65.900 Euro zu erwarten. Im Sinne einer nachhaltigen Haushaltsführung ist die Gemeinde gefordert, entsprechende Maßnahmen zu setzen, um einer negativen Entwicklung rechtzeitig gegenzusteuern.

Das Nettoergebnis – Saldo 0 – des Ergebnishaushalts betrug -90.396 Euro im Jahr 2023, 72.849 Euro im Jahr 2024 und 172.453 Euro im Jahr 2025. Im Voranschlag 2026 ist ein Plus von 247.000 Euro dargestellt.

Der beschlossene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) umfasst die Jahre 2026 bis 2030, das Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit sowie das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts zeigen durchgehend positive Ergebnisse.

Per Ende des Jahres 2025 war der Rücklagenstand der Gemeinde bei 263.809 Euro. Liquide Mittel hatte die Gemeinde in Höhe von 168.803 Euro. Nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung ist die Bildung von Haushaltsrücklagen nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig.

Die Gemeinde verwendet Haushaltsrücklagen als innere Darlehen mehrjährig. Die Gemeinde hat Bemühungen anzustreben, die noch offenen Förderungen einzuheben und die inneren Darlehen an die zweckgebundenen Rücklagenmittel zurückzuführen.

Finanzausstattung

Die Steuerkraft erhöhte sich im überprüften Zeitraum von 3.256.953 Euro auf 3.562.445 Euro. Im Landesvergleich rangierte die Gemeinde mit ihrer Finanzkraft auf dem 77. Platz und bezirksweit auf dem 7. Platz. Von der Steuerkraft war im Jahr 2025 mit 670.616 Euro die Kommunalsteuer die ertragreichste Gemeindeabgabe.

Die Durchsicht der Bauakten ergab, dass bei einer Bewilligung aus dem Jahr 2021 noch keine Baubeginnsanzeige vorlag. Diese ist jedenfalls von der Gemeinde einzuholen. Die Gemeinde hat auf die zeitgerechte Vorlage der Baufertigstellungsanzeigen zu achten, insbesondere ist das AGWR laufend zu aktualisieren.

Bei Veranstaltungsanzeigen und -meldungen hat die Gemeinde auf die gesetzlichen Fristen zu achten.

Die Gemeinde sollte das Mahnwesen überarbeiten. Wenn Forderungen über Benützungsgebühren nicht beglichen werden, ist eine bescheidmäßige Vorschreibung erforderlich, um diese vollstreckbar zu machen.

Um den administrativen Aufwand zu reduzieren, wird die Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge empfohlen.

Fremdfinanzierung

Mit einem Schuldenstand Ende 2024 von insgesamt 9.269.060 Euro bzw. 5.057 Euro je Einwohner bewegte sich die Gemeinde auf einem sehr hohen Niveau. Sofern keine Aufnahme neuer Darlehen stattfindet, ist von einer stagnierenden Nettoschuldenbelastung von jährlich durchschnittlich 321.223 Euro auszugehen. Die Gemeinde hat jährlich die Tilgungspläne anzufordern.

Die Aufschläge bei einzelnen Euribor-Darlehen lagen über dem Marktniveau. Soweit vertraglich möglich wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen diese zu kündigen und neu auszuschreiben. Dabei ist darauf zu achten, dass mögliche Ansprüche aus dem negativen Euribor nicht verloren gehen.

Bei Kassenkrediten ist darauf zu achten, dass diese ausschließlich an den Bestbieter zu vergeben ist. Die teilweise Zwischenfinanzierung der investiven Fehlbeträge zu den Jahresenden durch die Kassenkredite erfolgte entgegen den gesetzlichen Möglichkeiten. Hier hat die Gemeinde auf die gesetzlichen Vorgaben zu achten.

Da sich die Geldverkehrsspesen auf hohem Niveau bewegten, wird empfohlen, mit den Banken Beratungen über eine Reduzierung zu führen bzw. Kontoschließungen zu prüfen.

Personal

Die Personalkosten haben sich im überprüften Zeitraum von 1.309.312 Euro auf 1.448.141 Euro erhöht.

Beim aktuell gültigen Dienstpostenplan kam es bei der tatsächlichen Besetzung zu Differenzen, hier sollte eine Anpassung stattfinden. Weiters sollte die Gemeinde prüfen, ob eine Änderung der Beamtenstellen in Vertragsbedienstetenstellen erfolgen soll. Auch die Sinnhaftigkeit der Aufteilung der Bediensteten in verschiedenen Funktionslaufbahnen sollte sie hinterfragen.

Es sind Arbeitsplatzbeschreibungen und ein Geschäftsverteilungsplan zu erstellen und an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen. Die Gemeinde hat eine Organisationsvorschrift zu erlassen. Mitarbeitergespräche sollten jährlich stattfinden.

Es gibt keine Dienstzeitregelung. Diese hat die Gemeinde unbedingt zu erlassen.

Eine Bedienstete der Gemeinde erhält eine Kassenfehlgeldentschädigung. Die Gemeinde hat zu prüfen, ob weiteren Bediensteten eine Kassenfehlgeldentschädigung zusteht.

Die Gemeinde sollte die derzeitige Regelung für die Bereitschaftsentschädigung laut dem Schreiben der Aufsichtsbehörde überprüfen.

Die Urlaubsstände aller Bediensteten bewegten sich auf einem normalen Niveau. Grundsätzlich haben die Vorgesetzten darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können. Die Verwaltungskostentangente ist anhand von Zeitaufzeichnungen zu evaluieren. Die Gemeinde sollte die Verwaltungskostentangente auf alle anderen tariffinanzierten Einrichtungen umlegen.

Eine Mitarbeiterin ist bereits seit über 5 Jahren am Gemeindeamt beschäftigt und hat noch keine Dienstprüfung abgelegt. Hier wird darauf hingewiesen, dass eine Kürzung des Monatsbezugs um 5 % zu erfolgen hat. Bei weiteren Bediensteten stimmte der aktuelle Dienstvertrag nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein.

Für 2 geringfügig beschäftigte Mitarbeiter sind im Dienstpostenplan keine Stellen vorhanden. Diese sind als sonstige Bedienstete im Dienstpostenplan anzuführen.

Gemeindeeigenes Reinigungspersonal übernimmt Reinigungsleistungen für Firmen im Ortsgebiet. Nach § 7 Abs. 2 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 dürfen Dienstposten nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind. Dienstleistungen an Dritte sollten daher nicht mehr erfolgen.

Bauhof

Am Bauhof sind 8 Facharbeiter Vollzeit beschäftigt. Die Gemeinde konnte die Auszahlungen des Bauhofs im Jahr 2023 zu 95 %, im Jahr 2024 nur zu 90 % und im Jahr 2025 nur zu 83 % bedecken. Die Vergütungssätze sind zukünftig so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof angefallenen Aufwendungen abgedeckt sind.

Der Winterdienst verursachte im Prüfungszeitraum Auszahlungen in Höhe von 132.497 Euro (2023), 121.227 Euro (2024) und 155.365 Euro (2025). Eine Gegenüberstellung der Kosten mit

vergleichbaren Nachbargemeinden ergab, dass sich die Kosten mit jenen der Vergleichsgemeinden als durchschnittlich darstellten.

Die Gemeinde übernimmt auch den Winterdienst auf Privatstraßen. Dafür hebt sie keine Kostenersätze ein. Die Gemeinde sollte den Winterdienst auf Privatstraßen einstellen.

Die Gemeinde beschloss die Richtlinie für den Winterdienst noch nicht und sollte dies nachholen.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung verzeichnete im Finanzierungshaushalt im Jahr 2023 einen Abgang von -75.228 Euro, im Jahr 2024 ein ausgeglichenes Ergebnis und im Jahr 2025 einen Überschuss von 31.496 Euro.

Die Gebührenkalkulation ist parallel mit dem Voranschlag zu erstellen und zu übermitteln und es ist auf eine korrekte Darstellung und die Richtigkeit zu achten. Eine Kostendeckung von zumindest 100 % ist weiterhin anzustreben.

Eine Überprüfung der Bauakten zu den Anschlussgebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ergab keine Mängel.

Die Gemeinde erteilte keine Ausnahmegenehmigungen vom Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage. Eine stichprobenartige Überprüfung zeigte keine Mängel hinsichtlich der Anschlusspflicht im 50 m Bereich. Die gültige Kanalgebührenordnung sieht keine Bereitstellungsgebühr für unbebaute, jedoch angeschlossene Grundstücke vor. Eine Bereitstellungsgebühr ist in eine aktualisierte Gebührenordnung aufzunehmen.

Kindergarten

Der 3-gruppige Kindergarten wird von einem Rechtsträger betrieben. Die Gemeinde prüfte nicht, ob der private Rechtsträger die Elternbeiträge ordnungsgemäß einhebt. Ebenso kontrolliert sie nicht, ob die mit dem Materialbeitrag erzielten Einzahlungen die damit verbundenen Auszahlungen deckten. Dies sollte seitens der Gemeinde erfolgen.

Die Gemeinde leistete jährliche Zahlungen an den Rechtsträger zur Abgangsdeckung von 312.850 Euro bis 325.210 Euro.

Der Kindergartentransport wird täglich 3-mal (Früh, Mittag, Nachmittag) und auch an Journaldiensttagen durchgeführt. Hier sollte die Gemeinde die Notwendigkeit prüfen. Weiters ist mit dem Busunternehmen ein Vertrag abzuschließen.

Im Jahr 2023 erhielt die Gemeinde keine Förderung zum Transport. Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass sämtliche Anträge auf Förderungen zu stellen sind. Die Gemeinde sollte künftig verstärkt auf eine ausgabendeckende Haushaltsführung in diesem Bereich achten.

5 Kinder unter 3 Jahren sind in der Betreuung durch den Verein „Aktion Tagesmütter OÖ“. Hierfür leistete die Gemeinde jährlich 17.802 Euro bis 36.358 Euro. Diese Betreuung ist täglich geöffnet. Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten könnten auch in der Verringerung der Öffnungszeiten gefunden werden. Auch sollte die Gemeinde eine Umstrukturierung in eine Krabbelstube prüfen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde vermietet Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten. Die Gebarung unter dem Ansatz „8533“ stellte ein positives Ergebnis von jährlich 15.736 Euro bis 23.731 Euro dar. Eine Überprüfung der Mietverträge zeigte, dass die Mietpreise der Wohnungen unter dem Richtwert lagen. Bei neuen Mietverträgen ist ein angemessener, marktüblicher Mietzins vorzusehen.

Schulen

Die Auszahlungen in der Volksschule haben sich von 99.530 Euro auf 46.738 Euro verringert. Die Verringerung der Auszahlungen im Jahr 2025 ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde keine Personalkosten für den Schulwart und weniger Bauhofvergütungen buchte. Bei den geringeren Vergütungsleistungen handelt es sich um eine Falschbuchung. Auf eine korrekte Verbuchung ist jedenfalls im Jahr 2026 zu achten. In der Volksschule sind keine Betriebskosten der „Gemeinde-

KG“ verrechnet. Diese sind in der Mittelschule verbucht und sind anteilmäßig der Volksschule zuzubuchen.

Der in der Volksschule befindliche Turnsaal steht außerhalb des Schulunterrichts ortsansässigen Vereinen sowie für Veranstaltungen der „Gesunden Gemeinde“ an 32 Wochenstunden zur Verfügung. Hierfür hebt die Gemeinde verschiedene Tarife ein. Die Gemeinde sollte prüfen, inwieweit eine unterschiedliche Tarifgestaltung dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht und eine Tarifordnung in Anlehnung an die Mustertarifordnung beschließen.

Eine Überprüfung der Schulabrechnungen der Gemeinde Gosau ergab, dass die Gemeinde die Verwaltungskostenpauschale der „Gemeinde-KG“ weiterverrechnete. In den Betriebskosten der Abrechnungen der Mittelschule sind auch jene der Volksschule inkludiert.

Bei den Vorschreibungen der Gastschulbeiträge sind nur die laufenden Schulerhaltungskosten zu berücksichtigen. Es besteht die Möglichkeit, die Schulerhalter auf diese Tatsachen aufmerksam zu machen oder gemäß § 51 Abs. 3 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 Einspruch gegen die Gastschulbeitragsvorschreibung zu erheben.

Schülerausspeisung

Das Essen wird in der Schulküche von 2 Köchinnen zubereitet. Auch in den Schulferien wird für die Kindergartenkinder gekocht. Es wird ein Potenzial für eine Verbesserung der Betriebsgebarung in der Einschränkung des Öffnungszeitenraums gesehen.

Die Schülerausspeisung verzeichnete jährliche Abgänge von 18.034 Euro bis 25.208 Euro. Diese Abgänge sind jedoch ohne Betriebskosten. Der Essenstarif für Kinder hat sich im überprüften Zeitraum von 3,85 Euro auf 4,30 Euro erhöht. Grundsätzlich hat die Gemeinde die Essenstarife so festzusetzen, dass eine ausgeglichene Gebarung der Schülerausspeisung erfolgt.

Kulturzentrum

Im Kulturzentrum der Gemeinde befindet sich ein Lokal, die Landesmusikschule, ein Mehrzwecksaal sowie ein großer Saal. Der Abgang des Kulturzentrums hat sich von 6.597 Euro auf 81.349 Euro erhöht. Im Jahr 2024 kam es zu einer Umstrukturierung, dass die Gemeinde für die Vergabe und Reinigung des großen Saals zuständig ist. Der Gemeinderat beschloss die Tarife für den großen Saal noch nicht und sollte dies tun. Teilweise erfolgte keine Verrechnung der Tarife. Ermäßigungen auf das Benützungsentgelt sind grundsätzlich erlaubt. Hierzu muss jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde gestellt werden. Die Entscheidung über die Zuerkennung obliegt jedoch dem Gemeindevorstand. Diese Förderungen sind in den Rechenwerken darzustellen. Beim derzeitigen Pachtvertrag mit dem Lokalpächter schreibt die Gemeinde keine Verwaltungskostenpauschale vor. Diese ist grundsätzlich zu verrechnen. Um diese kostenintensive Anlage wirtschaftlicher zu betreiben, sollten einnahmen- und ausgabenbezogene Maßnahmen ergriffen werden.

Tourismus

Die Bauhofmitarbeiter übernehmen die Loipenpräparierung. Hier sollte die Gemeinde Gespräche mit dem Tourismusverband betreffend angemessene Refundierung der Lohnkosten führen.

Friedhof und Aufbahrungshalle

Lediglich die Aufbahrungshalle befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Die aktuelle Gebührenordnung deckt sich nicht mit der aktuellen Hebesatzverordnung. Hier sollte eine Anpassung erfolgen. Für den Betrieb der Aufbahrungshalle sollte die Gemeinde zumindest eine Deckung der anfallenden Auszahlungen anstreben.

Freiwillige Feuerwehr

Nach § 21 Abs. 1 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 ist der Feuerwehrdienst von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren grundsätzlich unentgeltlich zu leisten. Aufgrund des Dienstverhältnisses mit dem Kommandanten sollte sich der Gemeinderat mit dieser Thematik befassen.

Ausgaben für Catering sind unter der Freiwilligen Feuerwehr verbucht, diese sollten von der Feuerwehr selbst bezahlt werden. Die Gemeinde sollte prüfen, ob die aktuelle Tarifordnung sowie Gebührenordnung den Musterverordnungen der Aufsichtsbehörde entsprechen und eine vollständige Ausschöpfung der Möglichkeiten des Kostenersatzes laut dem Oö. Feuerwehrgesetz

2015 sollte sichergestellt sein. Der Kassenbericht der Feuerwehr ist der Gemeinde vorzulegen. Auch hier besteht die Möglichkeit, dass der Prüfungsausschuss eine Überprüfung der Gebarung durchführt.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Bei einigen Grundstücken erfolgte keine Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge und Erhaltungsbeiträge. Diese sind verjährt und können nicht mehr vorgeschrieben werden. Eine Erhöhung der Erhaltungsbeiträge sollte seitens der Gemeinde geprüft werden.

Strom

Preisverhandlungen mit den Anbietern zu führen und die Preise am Strommarkt zu beobachten ist weiterhin unumgänglich.

Versicherung

Die Gemeinde hat für ein Fahrzeug (BJ 2018) des Bauhofs eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen. Die Gemeinde sollte die Notwendigkeit dieser Versicherung überprüfen. Alle 5 Jahre sollten von einem unabhängigen Versicherungsberater die Polizen überprüft werden.

Förderungen

Die Gemeinde sollte die Weitergewährung der Tierzuchtförderung prüfen. Für das Geburtensparbuch ist ein Beschluss zu fassen. Die Gemeinde hat für jede Förderung einen Verwendungsnachweis einzufordern.

Gemeindevertretung

Die gesetzlich vorgegebenen Mindestmaße an Sitzungen hielten die jeweiligen Gremien ein. Verwendungsnachweise für die Verfügungsmittel sind den Belegen beizulegen. Auszahlungen von Subventionen erfolgten über die Verfügungsmittel. Diese fallen jedoch in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstands. Im Umgang mit den Verfügungsmitteln sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Der Prüfungsausschuss ist ein wichtiges Kontrollorgan und hat eine sorgfältige, umfassende Prüfung der Gebarung der Gemeinde durchzuführen.

Investitionen

Die Gemeinde tätigte im überprüften Zeitraum Investitionen von insgesamt 657.221 Euro. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sieht Gesamtinvestitionen von 513.000 Euro vor. Aufgrund der finanziell angespannten Lage der Gemeinde sollte sie nur notwendige investive Vorhaben in näherer Zeit durchführen.

Für die Ausschreibung und Vergabe sind die Vorgaben nach dem Bundesvergabegesetz 2018 bzw. der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, der die Einholung von mindestens 3 Vergleichsangeboten fordert, zu beachten. Eine zeitnahe Finanzierung der inneren Darlehen sollte erfolgen, damit eine Zuführung an die zweckgebundene Rücklage möglich ist.

Gemeinde-KG

Zur Abdeckung des laufenden Finanzbedarfs der „Gemeinde-KG“ leistete die Gemeinde jährliche Liquiditätszuschüsse von 34.333 Euro bis 96.569 Euro.

Die Gemeinde hat jedenfalls den Pachtzins im Bereich der Mittelschule zu evaluieren.

Gosau Lacus GmbH

Die Gosau Lacus GmbH steht zu 100 % im Eigentum der Gemeinde Gosau. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, die Erhaltung und der Betrieb von Parkplatzeinrichtungen. Die Bilanz des Jahres 2024 schloss mit einem Verlust in Höhe von 11.640 Euro ab. Die Parkplatztarife sind so festzusetzen, dass zumindest ein positives Jahresergebnis erzielt werden kann.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	GM
Gemeindegröße (km²):	113
Seehöhe (Hauptort):	767 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	90

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	14
Güterwege (km):	9
Landesstraßen (km):	28

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	7	6	3	2	1
	VP	SP	FP	BLG	Grüne

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.942
Registerzählung 2011:	1.782
Registerzählung 2021:	1.820
EWZ lt. ZMR 31.10.2024:	1.850
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	2.200
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	2.464

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	50
Hochbehälter:	2
Pumpwerke Wasser:	2
Kanallänge (km):	28
Druckleitungen (km):	2,5
Pumpwerke Kanal:	4

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2025:		6.098.741	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2025:		-92.999	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2026:		41 %	
Finanzkraft 2024 je EW:*	1.628	Rang (Bezirk / OÖ):*	7 / 77

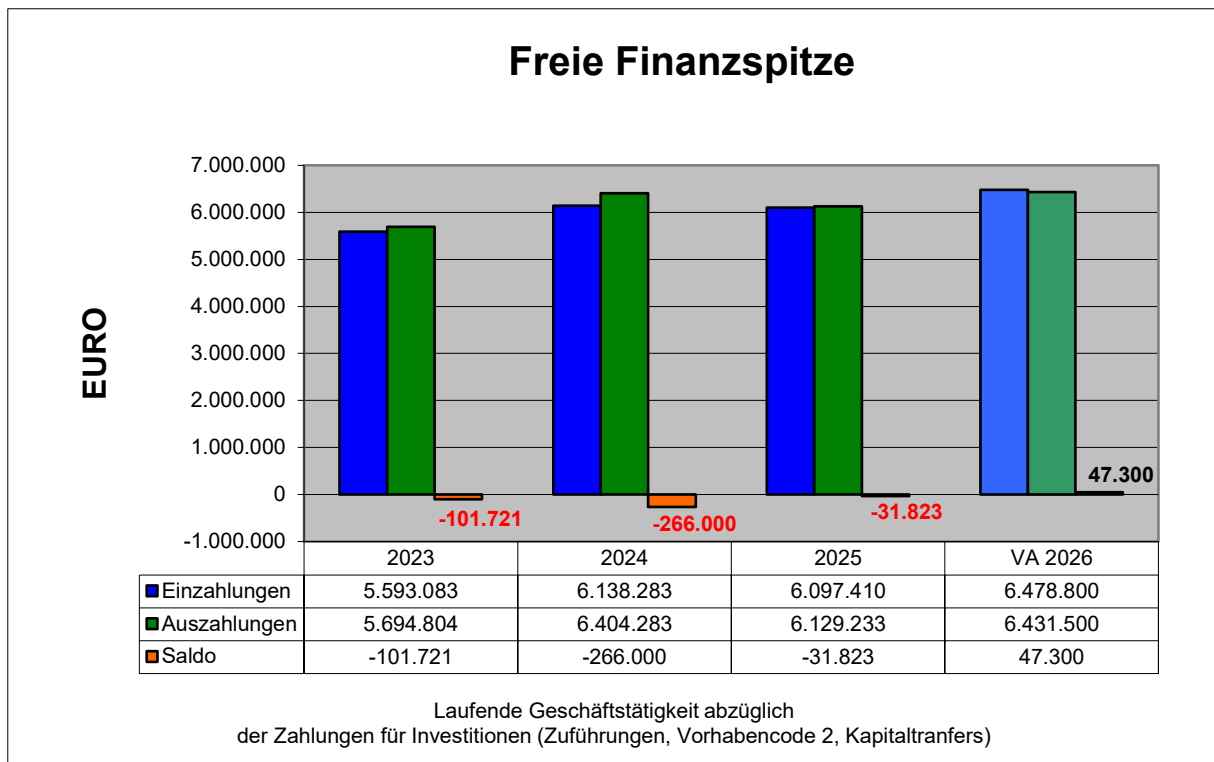
Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1
Kulturzentrum:	1

Bildungseinrichtungen 2025/2026	
Kindergarten:	3 Gruppen, 62 Kinder
Volksschule:	5 Klassen, 76 Schüler
Mittelschule:	6 Klassen, 95 Schüler

* [Land OÖ, Gemeindefinzenzen - 2024](#)

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die freie Finanzspitze bewegte sich im Jahr 2023 bei einem negativen Wert von 101.721 Euro und im Jahr 2024 bei einem negativen Wert von 266.000 Euro. Im Rechnungsabschluss 2025 ist ein Minus von 31.823 Euro vorgesehen und im Voranschlag 2026 ein Plus von 47.300 Euro prognostiziert. Somit konnte die Gemeinde keine Eigenmittel für die investive Gebarung bereitstellen.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und bei den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

Finanzierungshaushalt

Im Finanzierungshaushalt stellte sich die Gebarung wie folgt dar (Beträge in Euro):

	RA 2023	RA 2024	RA 2025	VA 2026
Saldo 1 – Operative Gebarung	463.490	-24.162	241.075	354.100
Saldo 2 – Investive Gebarung	-120.292	-791.742	145.086	571.800
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-290.118	682.539	-242.544	-650.300
Saldo 5 – Geldfluss	53.080	-133.365	143.617	275.600
- Saldo investive Einzelvorhaben	173.401	10.283	236.616	209.700
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	-120.320	-143.648	-92.999	65.900

Bei Gegenüberstellung der Salden 1 und 2 (operative und investive Gebarung) ergab sich von 2023 bis 2025 ein negativer Gesamtsaldo von 86.546 Euro.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Entwicklung des Schuldenstands. Er wies 2023 und 2025 Rückgänge aus, da die Gemeinde keine Neuverschuldung einging. Der Zugang im Jahr 2024 ist auf die Verbuchung von inneren Darlehen zu investiven Einzelvorhaben zurückzuführen.

Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Die Ergebnisse von 2023 bis 2025 zeigen einen positiven Gesamtsaldo von 63.332 Euro.

Am Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich. Die Gemeinde verzeichnete durchgehend negative Ergebnisse.

Im Sinne einer nachhaltigen Haushaltsführung ist die Gemeinde gefordert, entsprechende Maßnahmen zu setzen, um einer negativen Entwicklung rechtzeitig gegenzusteuern.

Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt stellte sich die Finanzgebarung wie folgt dar (Beträge in Euro):

	RA 2023	RA 2024	RA 2025	VA 2026
Erträge	6.464.542	6.842.326	6.911.381	7.303.600
Aufwendungen	6.554.938	6.769.477	6.738.929	7.056.600
Nettoergebnis (Saldo 0)	-90.396	72.849	172.453	247.000
Entnahme von Rücklagen	189.261	2.005.480	15.784	50.800
Zuweisung an Rücklagen	137.882	1.107.009	119.378	486.400
Nettoergebnis nach Rücklagen	-39.016	971.319	68.859	-188.600

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte. Die Vermögensbestände veränderten sich wie folgt (Beträge in Euro):

AKTIVA	Ende 2022	Ende 2025	Differenz
Langfristiges Vermögen	17.279.288	16.506.368	-772.919
Kurzfristiges Vermögen	377.453	734.137	356.684
Summe	17.656.741	17.240.505	-416.236
PASSIVA	Ende 2022	Ende 2025	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	1.940.671	2.171.580	230.910
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	10.881.062	9.886.607	-994.454
Langfristige Fremdmittel	3.355.699	3.480.136	124.437
Kurzfristige Fremdmittel	1.479.309	1.702.181	222.872
Summe	17.656.741	17.240.505	-416.236

Das langfristige Vermögen besteht zum Großteil aus den Sachanlagen (2025: 14.221.862 Euro). Die Sachanlagen stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude, Abwasserbauten, Technische Anlagen). Grundsätzlich sind für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich den bisherigen Abschreibungen herangezogen worden, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt.

Die langfristigen Fremdmittel 2025 beinhalten auch langfristige Rückstellungen für Abfertigungen (55.306 Euro).

Die Analyse des Vermögenshaushalts zum 31. Dezember 2025 zeigt, dass das kurzfristige Vermögen (734.137 Euro) die kurzfristigen Fremdmittel (1.702.181 Euro) nicht übersteigt, weshalb eine tendenzielle Gefährdung der Liquidität vorliegt.

Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann man die Nettovermögensquote heranziehen: Nettovermögen (Eigenmittel) / Summe Aktiva*100.

Bei einer Bilanzsumme von 17.240.505 Euro lag die Nettovermögensquote zu Jahresende 2025 bei 70 %. Ohne Miteinbeziehung der Investitionszuschüsse würde die buchmäßige Bewertung und Darstellung des Gemeindevermögens nur eine Eigenfinanzierungsquote von 13 % ergeben.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 11. Dezember 2025 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2026 bis 2030. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht sind für die Jahre 2027 bis 2030 die nachfolgenden Werte angegeben (Beträge in Euro):

Jahr	2027	2028	2029	2030
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	95.900	89.500	210.700	343.500
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	278.200	375.800	353.000	407.100

Haushaltsrücklagen

Die Gemeinde bildete erstmals im Jahr 2024 Rücklagen. Diese entwickelten sich in den Jahren 2024 und 2025 wie folgt (Beträge in Euro):

Stand per	31.12.2024	31.12.2025
Zweckgebundene Rücklagen		
Rücklage Kanal IB	51.135	81.852
Rücklage Kanal Betriebsüberschuss	30.628	70.354
Rücklage Abfallbeseitigung	42.326	67.151
Rücklage Kanal AB	8.150	11.236
Allgemeine Haushaltsrücklagen		
Rücklage Zeitwertkonto Schule	6.259	9.087
Rücklage Zeitwertkonto Bauhof	21.716	24.128
Gesamt	160.215	263.809

Die Gemeinde verfügte per 31. Dezember 2024 über liquide Mittel in Höhe von 38.238 Euro und per 31. Dezember 2025 von 168.803 Euro.

Nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindehaushaltsordnung ist die Bildung von Haushaltsrücklagen nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig.

Innere Darlehen

Nach § 73b Z 11 Oö. Gemeindeordnung 1990 kann die Gemeinde Zahlungsmittelreserven vorübergehend in Anspruch nehmen, wenn dies zur rechtzeitigen Leistung anderer veranschlagter Auszahlungen erforderlich ist und dadurch ein finanzieller Nachteil verhindert werden kann.

Die Gemeinde verwendet jedoch Haushaltsrücklagen als innere Darlehen mehrjährig, somit handelt es sich dabei nicht um eine vorübergehende Inanspruchnahme.

Die Gemeinde hat die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich innerer Darlehen zu beachten.

Die Gemeinde verwendet gesetzlich zweckgebundene Rücklagenmittel als innere Darlehen für die Ausfinanzierung von investiven Einzelvorhaben. Der Jahresstand der inneren Darlehen hat sich im überprüften Zeitraum wie folgt entwickelt (Beträge in Euro):

	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
innere Darlehen	1.058.686	717.324	713.318

Die Gemeinde hat Bemühungen anzustreben, die noch offenen Förderungen (zB Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse, Zuschüsse von Dritten) einzuheben und die inneren Darlehen an die zweckgebundenen Rücklagenmittel zurückzuführen.

Kontierungshinweise:

Unter dem Ansatz „991 – Rückersätze, nicht absetzbare Einnahmen und Ausgaben“ vereinnahmte die Gemeinde im Jahr 2024 9.130 Euro. Im Jahr 2023 war eine Minusbuchung von -23 Euro dargestellt. Es handelt sich hier um Vorsteuerkorrekturen.

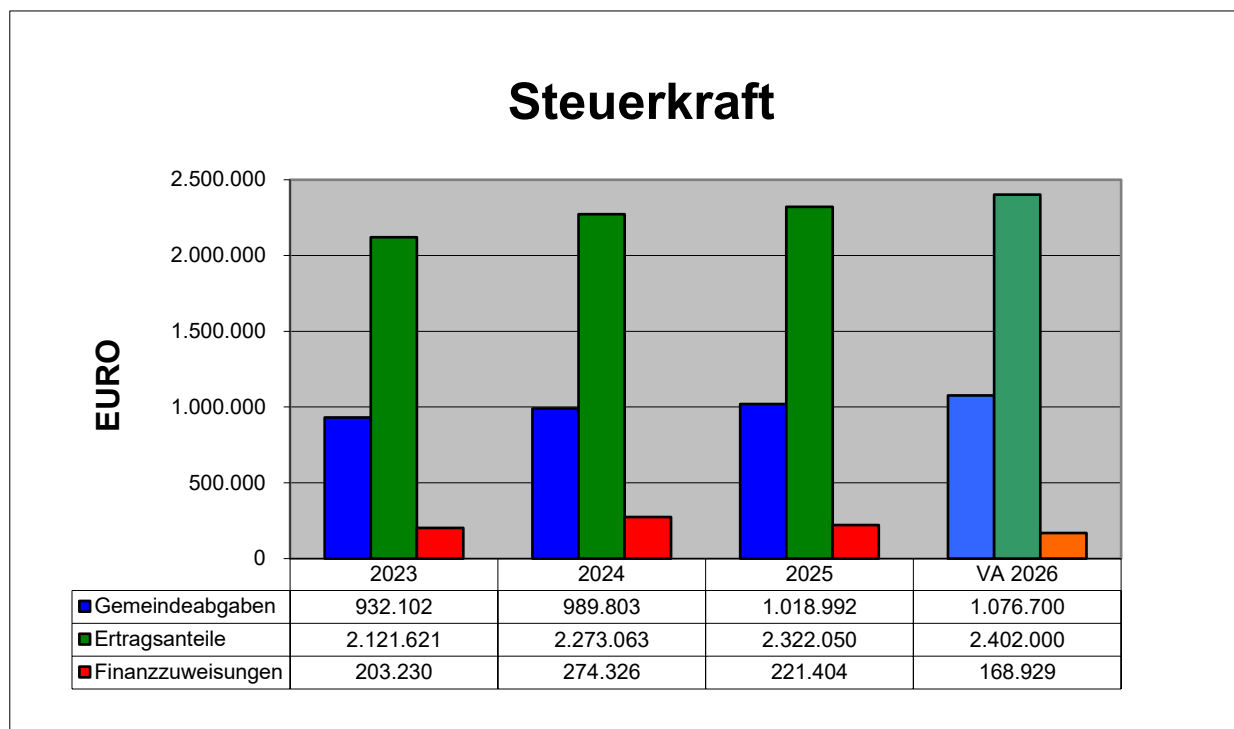
Dieser Unterabschnitt „Ansatz – 991“ entstammt dem System der VRV 1997 und findet mit Umstellung auf die VRV 2015 keine Verwendung mehr.

Vorsteuerkorrekturen sind grundsätzlich funktional zuzuordnen.

Bei einem Ansatz („770021“ – Schlosspark) fand eine Unterteilung in der 6. Dekade statt. Diese Dekade ist für die finanzwirtschaftliche Gliederung vorgesehen und sollte daher die Ziffer 0 enthalten. Für weitere Unterteilungen sind die Dekaden 4 und 5 zu verwenden.

In Zukunft sollte die Gemeinde eine Aufteilung in der 4. oder 5. Dekade durchführen.

Finanzausstattung



Die Steuerkraft hat sich im Zeitraum 2023 bis 2025 von 3.256.953 Euro auf 3.562.445 Euro (um 305.492 Euro) erhöht. Ausschlaggebend für die Erhöhung waren einerseits die Zunahme der Ertragsanteile (+ 200.429 Euro) sowie die Erhöhung der Finanzausweisungen (+ 18.174 Euro). Die Gemeindefinanzabgaben verzeichneten eine Zunahme von 86.889 Euro.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2024 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde eine Finanzkraft von 1.628 Euro je Einwohner angegeben. Damit belegte die Gemeinde den 7. Finanzkraft Rang von 20 Gemeinden im Bezirk Gmunden und den 77. Finanzkraft Rang landesweit.

Gemeindefinanzabgaben

Die Gemeindefinanzabgaben setzten sich im Jahr 2025 zu 26 % (266.337 Euro) aus den Einzahlungen der Grundsteuer B und zu 66 % (670.616 Euro) aus den Einzahlungen der Kommunalsteuer zusammen.

Kommunalsteuer

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer, die im Jahr 2024 von 90 Betrieben stammten, haben sich im überprüften Zeitraum um 61.659 Euro erhöht.

53 % dieser Einnahmen erzielte die Gemeinde bereits durch lediglich 5 Unternehmen. Bei den weiteren Betrieben handelte es sich eher um Kleinbetriebe. Laut Auskunft der Gemeinde erfolgt die Abgabe der Kommunalsteuererklärungen fristgerecht.

Grundsteuer

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auch auf die Grundsteuer – erfolgte anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) eine stichprobenartige Überprüfung der Bauvorhaben mit dem Baustatus „offen“.

Die Gemeinde wies 11 Einträge an offenen Bauvorhaben im AGWR aus, deren Bewilligung zwischen 2018 und 2021 erfolgte. Bei 5 offenen Bauvorhaben verlängerte die Gemeinde bescheidmäßig die Frist für die Fertigstellung. Bei einem Bauvorhaben erlosch die Bewilligung aufgrund der Nichtdurchführung der Baumaßnahmen. Für ein Bauvorhaben erhielt die Gemeinde

die Baubeginnanzeige im September 2022, somit hat der Baubewerber für die Fertigstellung noch bis September 2027 Zeit. Die Baubeginnanzeige von 3 Vorhaben erhielt die Gemeinde im Jahr 2021, somit wäre hier auf eine Fertigstellung im Jahr 2026 zu achten. Bis dato erhielt die Gemeinde in diesen 3 Fällen noch keine Fertigstellungsanzeigen. Hier ist jedoch die Gemeinde in Kontakt mit den Bauwerbern.

Bei einem Vorhaben erfolgte die Baubewilligung im Juni 2021. Die Gemeinde erhielt keine Baubeginnsanzeige, obwohl das Objekt so gut wie fertiggestellt ist. Eine Fristverlängerung für die Fertigstellung gibt es nicht.

In diesem Fall hat der Bauwerber umgehend die Baubeginnsanzeige nachzureichen und ggfs. um eine Fristerstreckung für die Fertigstellung anzusuchen.

Seitens der Gemeinde wird in regelmäßigen Abständen überprüft, ob die Bauvorhaben fertiggestellt sind.

Die Festsetzung der Grundsteuer unterliegt einer Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist und beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Gemäß Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz sind zwingend laufend Daten im AGWR zu erfassen. Dies betrifft vor allem das Datum der Baufertigstellung.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Benützung baulicher Anlagen (insbesondere auch Umbauten) zu untersagen ist, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt.

Die Gemeinde hat auf die zeitgerechte Vorlage der Baufertigstellungsanzeigen zu achten, insbesondere ist das AGWR laufend zu aktualisieren.

Hundeabgabe

Die Gemeinde erhielt aus der Hundeabgabe im Prüfungszeitraum jährliche Einnahmen von 5.523 Euro bis 7.058 Euro. Im Jahr 2026 hebt die Gemeinde eine Hundeabgabe von 103,26 Euro für reguläre Hunde ein. Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Abgabe von 20 Euro vorgeschrieben und liegt somit unter dem möglichen Höchstbeitrag von 30 Euro.

Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für Wachhunde anzupassen.

Verwaltungsabgaben

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum insgesamt 21.684 Euro aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben.

Zur Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung. Die Gemeinde schrieb bei Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden) die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise und ordnungsgemäß vor.

Hinsichtlich der Verwaltungsabgaben zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage) erfolgten innerhalb des Prüfungszeitraums keine Ausnahmegenehmigungen.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen (Anzeige von Veranstaltungen)

Die stichprobenartige Überprüfung der Veranstaltungsmeldungen und –anzeigen ergab, dass die Vorschreibung von entsprechenden Verwaltungsabgaben und Gebühren für anzeigepflichtige Veranstaltungen (nach Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, TP 32 in Höhe von 18 Euro und nach Gebührengesetz 1957, TP 6 (Anzeige) in Höhe von 14,30 Euro) im Jahr 2024 korrekt erfolgte.

Im Jahr 2025 erhielt die Gemeinde eine Veranstaltungsanzeige für eine Veranstaltung am 21. Jänner 2026. Dabei erfolgte die Vergebührung der Anzeige lt. Gebührengesetz 1957 mit 14,30 Euro und einer Gemeindeverwaltungsabgabe in Höhe von 21 Euro.

Nach Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 ist weiterhin eine Gebühr von 18 Euro vorzuschreiben. Im Jahr 2025 erfolgte die Anpassung der Bundesgebühr für die Anzeigen auf 21 Euro. Somit hätte eine Vorschreibung von 18 Euro (Verwaltungsabgabe) und 21 Euro (Anzeige) erfolgen sollen.

Die Gemeinde hat auf die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Vorschreibung der Gebühren zu achten.

Eine Nachverrechnung der zu wenig vorgeschriebenen Gebühren hat zu erfolgen.

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Eine Veranstaltungsanzeige erhielt die Gemeinde 4 Wochen vor der Veranstaltung.

Für Veranstaltungsmeldungen gilt eine 2-wöchige Frist. Hier war auch festzustellen, dass die Veranstalter diese Frist nicht einhielten. Hier erhielt die Gemeinde die Veranstaltungsmeldungen teilweise erst 0 bis 11 Tage vor der Veranstaltung.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsanzeigefrist hinzuweisen.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Die Ausschreibung und Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale nach § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 beschloss der Gemeinderat jährlich in der Dezembersitzung mit Ausschöpfung des möglichen Rahmens. Der Zuschlag für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche beträgt 150 % und für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale. Die Einzahlungen betrugen im Prüfungszeitraum jährlich von 30.861 Euro bis 42.665 Euro.

Steuerrückstände

Zum Zeitpunkt¹ der Gebarungseinschau hatte die Gemeinde laut Forderungsliste Rückstände von offenen Forderungen in Höhe von 112.131 Euro zu verzeichnen.

Wenn eine Forderung betreffend Benützungsgebühren nicht beglichen wird, wird keine bescheidmäßige Vorschreibung durchgeführt. Die Gemeinde verrechnete Mahngebühren und Säumniszuschläge, Zahlungserinnerungen werden regelmäßig ausgesendet.

Zu den offenen Forderungen von Benützungsgebühren ist jedenfalls eine bescheidmäßige Vorschreibung notwendig, um diese vollstreckbar zu machen. Erst für vollstreckbare Forderungen sollten Mahngebühren und Säumniszuschläge vorgeschrieben werden.

Die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung gem. § 217a BAO hinsichtlich der Vorschreibung von Säumniszuschlägen sowie § 198 BAO (Bescheid) und § 227 BAO als auch § 227a BAO sind zu beachten.

Bei einer Privatperson (Steuernummer 568) ist eine Mahnsperre hinterlegt. Die zu zahlende Summe beträgt insgesamt 10.178 Euro. Laut Auskunft der Gemeinde ist zwischen der Privatperson und der Gemeinde noch eine Vereinbarung offen. Danach wäre diese Summe zu begleichen.

Die Gemeinde hat mit dieser Privatperson diese Vereinbarung abzuschließen und die offenen Forderungen einzuheben.

¹ Februar 2026

Die Gemeinde verbuchte eine offene Forderung in Höhe von 146.000 Euro als Rückstellung. Somit ist diese auf der Forderungsliste nicht ersichtlich. Hierbei handelt es sich um eine Schadensersatzforderung.

Die Gemeinde sollte diesen Schadenersatz richtig in den Rechenwerken darstellen.

Bei rund 40 % der Abgabepflichtigen wird mit Abbuchungsaufträgen die Zahlungsverpflichtung automatisch eingehoben.

Die Gemeinde sollte sich um eine Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge bemühen.

Finanzzuweisungen

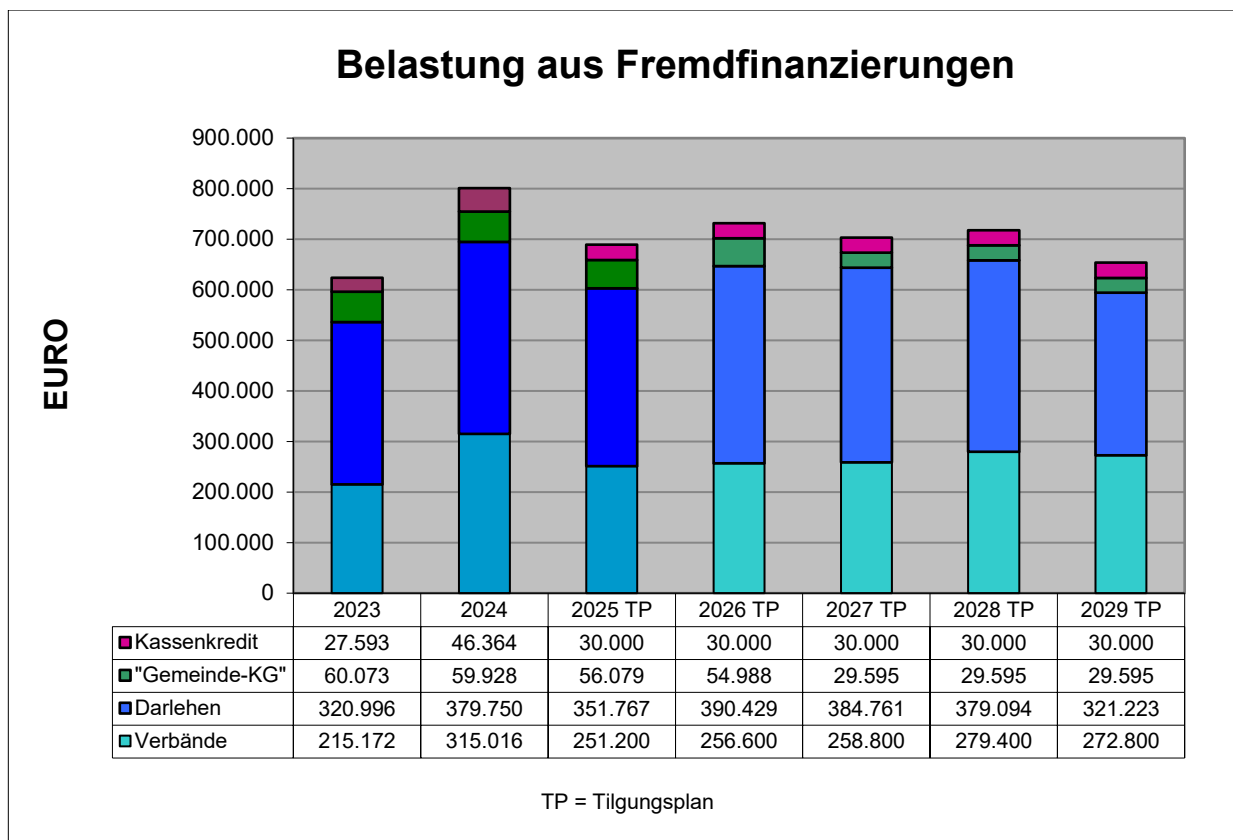
Im überprüften Zeitraum erhielt die Gemeinde zusätzliche Mittel nach § 25 FAG 2024 von 9.390 Euro bis 17.554 Euro. Mittel nach § 27 Abs. 2 FAG 2024 erhielt die Gemeinde im Jahr 2025 in Höhe von 52.450 Euro.

Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln aus der „Gemeindefinanzierung Neu“ erhielt die Gemeinde im überprüften Zeitraum 151.429 Euro bis 256.860 Euro aus dem Strukturfonds (Land).

Die Finanzzuweisungen nach § 27 Abs. 2 FAG 2024 sind im Rechnungsabschluss 2025 unter 2/941/8603 dargestellt. Laut Kontierungsleitfaden sind diese Finanzzuweisungen unter 2/940/8613 bzw. unter 2/941/8610 darzustellen.

Die Gemeinde sollte den Kontierungsleitfaden hinsichtlich der Finanzzuweisungen anwenden.

Fremdfinanzierungen



In der Grafik sind die Belastungen aus den Fremdfinanzierungen (Darlehen der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“, anteilige Darlehen beim Reinhaltungsverband und Kassenkredit) dargestellt. Nur im Jahr 2023 bestand eine Leasingverpflichtung für ein Fahrzeug des Bauhofs. Diese lief mit Ende September 2023 aus.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen, Kassenkredite und Haftungen zum Ende der Jahre 2023 und 2024 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte (Beträge in Euro):

Stand zum Jahresende	2023	2024
Darlehen	2.984.836	2.950.051
Kassenkredite	907.343	1.036.105
Haftungen	5.713.857	5.282.904
Gesamtsumme	9.606.035	9.269.060
Wert pro Einwohner	5.278	5.057

Mit ihrer Pro-Kopf-Verbindlichkeit belegte die Gemeinde im Jahr 2024 den 12. Rang unter allen 435 Gemeinden Oberösterreichs, bezirkswweit rangierte sie auf Platz 2 (von 20 Gemeinden) und ist damit bei den überdurchschnittlich verschuldeten Gemeinden im Bezirk (Statistik Land OÖ).

Darlehen

Die Netto-Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) stieg aufgrund der gestiegenen Zinsen im Prüfungszeitraum von 320.996 Euro auf 379.750 Euro an. Laut den vorgelegten Tilgungsplänen errechnet sich für das Jahr 2025 eine Netto-Belastung von 351.767 Euro, dies ist darauf zurückzuführen, dass ein Darlehen im Jahr 2024 auslief. Im Jahr 2026 ist eine Erhöhung auf 390.429 Euro vorgesehen. Die Erhöhung hängt mit der erstmaligen Tilgung (davor nur Zinszahlungen) eines Darlehens zusammen. Bis zum Jahr 2029 soll sich die jährliche Netto-Belastung auf 321.223 Euro verringern. In diesem Zusammenhang ist

anzumerken, dass für diese Werte die vorgelegten Tilgungspläne herangezogen worden sind. Mit Ausnahme von 3 Darlehen konnte die Gemeinde aktuelle Tilgungspläne vorlegen. Bei diesen 3 Darlehen stammten die Tilgungspläne aus dem Jahr 2017 und sind nicht an den aktuellen Zinssatz angepasst. Somit ist hier grundsätzlich noch von einer Erhöhung der jährlichen Netto-Belastung in den Planjahren auszugehen.

Auch wenn diese 3 Darlehen in den Jahren 2029 und 2031 auslaufen, sollte die Gemeinde jährliche Tilgungspläne anfordern.

Weiters ist anzuführen, dass die Gemeinde im Jahr 2023 noch Annuitätenzuschüsse (Schuldendienstersatz) in Höhe von 95.281 Euro für insgesamt 3 Kanalbaudarlehen erhielt. 2024 erhielt die Gemeinde lediglich 12.358 Euro. Für die Darlehen zum Kanalbau BA 02 erhielt die Gemeinde laut Zuschussplan Annuitätensätze bis 2023. Die Darlehen laufen jedoch bis 2028 bzw. 2031, somit ist der ganze Schuldendienst aus der operativen Gebarung zu decken. Hier hat jedoch die Gemeinde bereits vorgesorgt und Rücklagen gebildet.

Die Laufzeit des Darlehens Kanalbau BA 03 ist an die Laufzeit des Zuschussplans angepasst. Die Darlehenslaufzeit für den Kanalbau BA 05 läuft bis 2038 und die Zuschüsse wird die Gemeinde bis zum Jahr 2042 erhalten.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die weiterhin gültige Empfehlung, dass Darlehenslaufzeiten an die entsprechenden Laufzeiten der Zuschusspläne anzupassen sind.

Es wird empfohlen, sich bei einer weiteren Aufnahme von Kanalbaudarlehen mit der Thematik der Laufzeit des Darlehens und der Schuldendienstsätze im Gemeinderat eingehend zu beraten.

Die Gemeinde nahm zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 13 Darlehen in Anspruch, von denen

- 4 Darlehen dem hoheitlichen Bereich und
- 9 Darlehen den betrieblichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung zuzuordnen sind.

Verzinsung und Laufzeit

Sämtliche Darlehen sind an einen variablen Zinssatz (6-Monats-Euribor) mit Aufschlägen von 0,75 % bis 1,06 % gebunden. Der Aufschlag der Darlehen liegt über dem Marktniveau.

Soweit vertraglich möglich wird zu diesen Darlehen im Sinne der Wirtschaftlichkeit empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen diese zu kündigen und neu auszuschreiben. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass potenzielle Ansprüche aus dem negativen Euribor erhalten bleiben.

Die Laufzeiten der Darlehen betrugen 14 bis 33 Jahre.

Im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c) der Rechnungsabschlüsse entsprachen die dort angegebenen Darlehenszinsen und Darlehenslaufzeiten nicht den aktuellen Gegebenheiten.

Die in der Anlage 6c angegebenen Zinsen und Laufzeiten sind einer Überprüfung zu unterziehen und entsprechend zu aktualisieren.

Kassenkredit

Die Gemeinde hat jährlich einen Kassenkreditrahmen festgesetzt. Die Gemeinde nahm den Kassenkredit jährlich in Anspruch, was Zinsaufwendungen von 27.593 Euro (2023), 46.364 Euro (2024) und 28.715 Euro (2025) verursachte. In der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2030 rechnet die Gemeinde, dass sie den Kassenkredit weiterhin in Anspruch nehmen muss und hat dafür Zinsaufwendungen in der Höhe von 30.000 Euro pro Jahr veranschlagt.

Die Gemeinde holte jährlich 4 Angebote von ortsansässigen bzw. überörtlichen Banken ein. Aus den Protokollen ist ersichtlich, dass die Gemeinde in den Jahren 2023 und 2024 den Kassenkredit an 2 Banken zu jeweils 50 % aufteilte. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass in beiden Jahren die Anbieter unterschiedliche Konditionen angeboten haben:

	2023	2024
Bank 1	Zinsaufschlag 0,32 %	Zinsaufschlag 0,35 %
Bank 2	Zinsaufschlag 0,39 %	Zinsaufschlag 0,39 %

Im Jahr 2025 erhielt der Bestbieter den Zuschlag.

Aus dem Beschluss des Gemeinderats für die Vergabe des Kassenkredits des Jahres 2026 geht hervor, dass wiederum 2 Banken den Zuschlag erhielten. Bank 1 bot einen Zinsaufschlag von 0,33 % an und Bank 2 einen Zinsaufschlag von 0,32 %.

Im Sinne der Vergaberichtlinien und entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist der Kassenkredit ausschließlich an den Bestbieter zu vergeben.

Der Kassenkredit ist künftig ausschließlich an den Bestbieter zu vergeben.

Nach den Bestimmungen des § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 ist der Kassenkredit nur dann zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen heranzuziehen, wenn der Haushaltsausgleich des laufenden Jahres erreicht ist oder als erreicht gilt, die Einzahlungen, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Jahr gesichert sind und die Rückzahlung des Kassenkredits binnen Jahresfrist dadurch nicht gefährdet ist.

Die teilweise Zwischenfinanzierung der investiven Fehlbeträge zu den Jahresenden durch die Kassenkredite erfolgte entgegen den gesetzlichen Möglichkeiten. Die Gemeinde hätte ihre Investitionstätigkeit den vorhandenen Finanzmitteln anpassen bzw. rechtzeitig für die Bedeckung der investiven Auszahlungen durch andersartige Finanzmittel Sorge tragen müssen.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Verwendung der Kassenkredite sind zu beachten.

Geldverkehrsspesen und Habenverzinsung

Die Gemeinde verfügte während des überprüften Zeitraums über 4 Bankverbindungen. Dies führte zu Kosten aus Kontoführungsspesen von 3.110 Euro (2023) bis 3.529 Euro (2024).

Die Geldverkehrsspesen stellten sich als hoch dar.

Es wird empfohlen, mit den Banken Verhandlungen über die Höhe der Spesen zu führen. Die Gemeinde sollte überprüfen, ob Kontenschließungen möglich sind.

Die Gemeinde erzielte Zinsenerträge am Girokonto von 9,76 Euro bis 14,57 Euro.

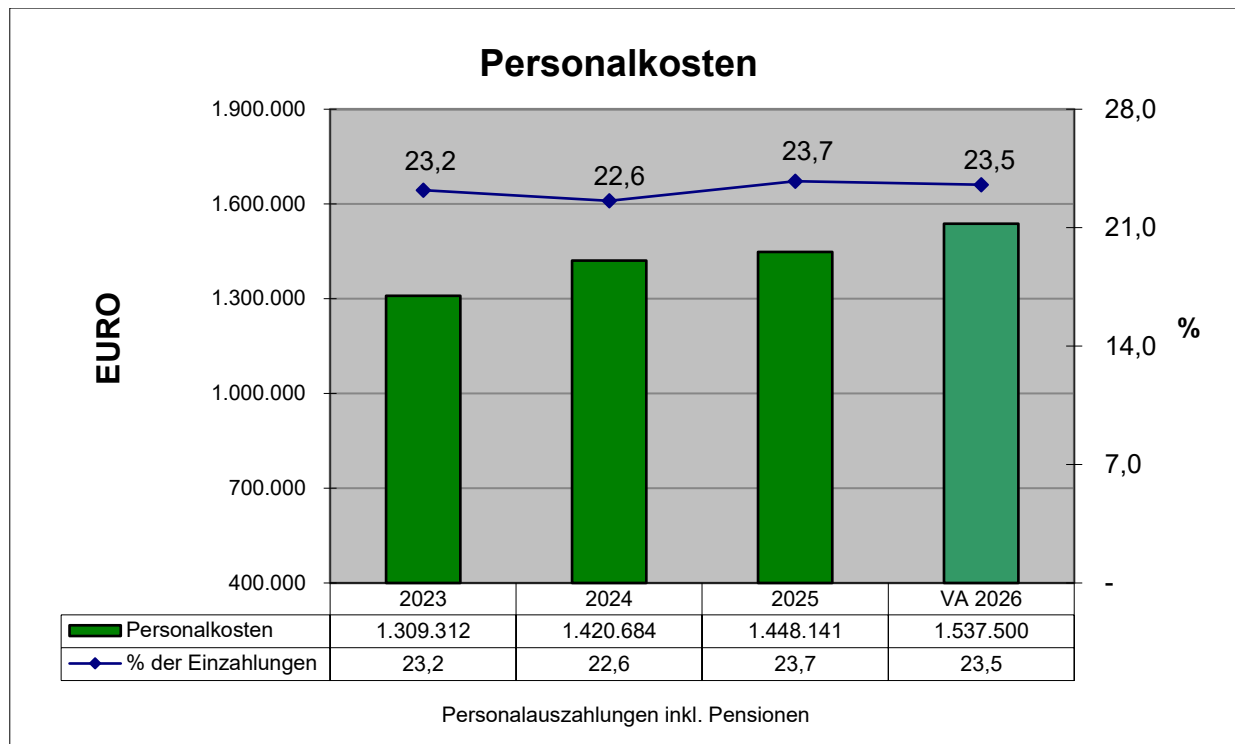
Die Gemeinde sollte mit den Banken Verhandlungen zu höheren Habenzinsen führen.

Haftungen

Für Darlehen des Reinhaltverbandes, der Wassergenossenschaft und der „Gemeinde-KG“ hat die Gemeinde Haftungen übernommen, die auch mit jährlichen Zahlungen an die Verbände bzw. die „Gemeinde-KG“ zur Finanzierung von Schuldendiensten verbunden waren.

Der Haftungsstand war im Rechnungsabschluss der Gemeinde Ende 2025 mit insgesamt 4.863.596 Euro angegeben.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit liegt der Personalaufwand in der Gemeinde bei 22,6 % bis 23,7 %.

Die Personalkosten (inkl. Pensionen) haben sich im Zeitraum 2023 bis 2025 um 138.829 Euro erhöht. Für diese Kostensteigerung war die allgemeine Lohnerhöhung ausschlaggebend. Die Personalkosten des Jahres 2023 beinhalten Abfertigungszahlungen in Höhe von 40.606 Euro und eine einmalig gewährte Teuerungsprämie von 11.100 Euro. Auch im Jahr 2024 leistete die Gemeinde eine Mitarbeiterprämie (Teuerungsprämie) in Höhe von insgesamt 9.200 Euro. Der Teuerungsausgleich wird als großzügig beurteilt und als kritisch angesehen, da die Teuerung nicht nur die Bediensteten der Gemeinde Gosau betrifft.

Eine neuerliche Zuerkennung eines Teuerungsausgleichs sollte die Gemeinde kritisch hinterfragen.

Bei der Gemeinde sind im Jahr 2026 insgesamt 31 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) mit 21,40 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	MA	PE
Allg. Verwaltung	11	7,05
Reinigung	8	4,70
handwerklicher Dienst	8	8,00
Schülerausspeisung	2	1,20
Schule	2	0,45
Gesamt	31	21,40

Die Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (2.464 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2025 ergaben:

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Bauhof	492.098	200

Gemeindeamt	450.276	183
Mittelschule	99.145	40
Schulküche	76.933	31
Veranstaltungszentrum	61.078	25
Volksschule	28.201	11
Nachmittagsbetreuung	26.305	11
Kindergarten	9.072	4
Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	5.665	2
Landesmusikschule	6.604	3
WC-Anlagen	1.837	1
Gesamtsumme	1.257.215	510

Dienstpostenplan

Die Prüfung erfolgte anhand des im Dezember 2025 beschlossenen und kundgemachten Dienstpostenplans. Dieser sah insgesamt 7 Personaleinheiten (PE) in der Allgemeinen Verwaltung vor. Die nach § 9 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 festgesetzten Dienstposten entsprachen den rechtlichen Vorgaben.

Die untenstehende Tabelle zeigt den zum Zeitpunkt der Prüfung aktuellen Dienstpostenplan (B = Beamte VB = Vertragsbedienstete, GD = Funktionslaufbahnen im Gemeindedienst):

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
	PE	B/ VB	Einstufung		PE	B/ VB	Einstufung
		"neu"alt"					
Allgemeine Verwaltung	1	B	GD 11.1	B II-VI/N1	1	VB	GD 11
	1	B	GD 16.3	C I-IV/N2	1	VB	GD 16
	1	VB	GD 16.3	I/c	1	VB	GD 16
	2	VB	GD 18.5	I/c	2,2	VB	GD 18
	1	VB	GD 20.3	I/d	1	VB	GD 20
	1	VB	GD 21.7	I/d	0,85	VB	GD 21
Handwerklicher Dienst	1	VB	GD 17.1	p2	1	VB	GD 17
	6	VB	GD 19.1	p3	6	VB	GD 19
	1	VB	GD 19.1	p1	1	VB	p1 14
	4,9	VB	GD 25.1	p5	4,7	VB	GD 25
	1	VB	GD 25.2	p5			
Schülerausspeisung	1,2	VB	GD 19.1	-	1,2	VB	GD 19
Schule	1	VB	GD 17.EB	-	0,25	VB	GD 17
					0,25	VB	GD 21

Die tatsächliche Besetzung in der Einstufung GD 18 ist um 0,20 PE höher als im geltenden Dienstpostenplan. Weiters sieht der geltende Dienstposten 1 PE in GD 21 vor. Laut tatsächlicher Besetzung sind nur 0,85 PE in der Funktionslaufbahn GD 21 beschäftigt.

Im Bereich des handwerklichen Dienstes beträgt die Differenz zwischen tatsächlicher Besetzung und geltendem Dienstpostenplan -1,20 PE. Auch im Bereich der Nachmittagsbetreuung in der Schule kam es zu Differenzen. Der geltende Dienstposten sieht 1 PE in GD 17 vor. Laut tatsächlicher Besetzung ist der Dienstposten auf 0,25 PE GD 17 und 0,25 PE GD 21 aufgeteilt.

Nicht besetzte Dienstposten (Reserven) sind unzulässig und aufzulassen.

Seitens der Gemeinde sollte eine Anpassung des Dienstpostenplans an die tatsächlichen Gegebenheiten erfolgen.

Weiters ist anzumerken, dass die Bemerkung N2 bei der Beamtenstelle in GD 16 entfallen sollte, da sich diese auf den Vorgänger bezieht.

Weiters sollte sich die Gemeinde beraten, ob die Beamtenstellen in GD 11 und GD 16 weiterhin als diese zu verwenden sind oder in eine Vertragsbedienstetenstelle geändert werden sollen.

Insgesamt 5 Bedienstete sind in der Allgemeinen Verwaltung in verschiedenen Funktionslaufbahnen prozentuell aufgeteilt. Der Gehalt dieser Bediensteten wird jeweils in insgesamt 3 Funktionslaufbahnen aufgeteilt (zB GD 16, GD 20 und GD 21).

Die Gemeinde sollte die Sinnhaftigkeit der Aufteilung der Bediensteten in verschiedenen Funktionslaufbahnen hinterfragen.

Organisation

Die Ordnung des inneren Diensts hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln. Am 11. Dezember 2025 beschloss der Gemeinderat eine aktualisierte Dienstbetriebsordnung.

Ein aktuelles Organigramm der Gemeinde vom April 2024 liegt vor.

Einen Geschäftsverteilungsplan gibt es nicht. Der Geschäftsverteilungsplan regelt die Verteilung der Geschäfte in der Verwaltung. Im Geschäftsverteilungsplan sollen die wesentlichen Aufgaben der Gemeinde angegeben werden. Auch eine Organisationsvorschrift liegt nicht vor.

Aktuelle Arbeitsplatzbeschreibungen sind nicht vorhanden.

Die Arbeitsplatzbeschreibung ist jedenfalls vom Vorgesetzten sowie dem Stelleninhaber zu unterschreiben.

Der Geschäftsverteilungsplan und die Arbeitsplatzbeschreibungen sind zu erarbeiten.

Eine Organisationsvorschrift ist zu erlassen.

Bis zum Zeitpunkt der Prüfung erfolgten keine protokollierten Mitarbeitergespräche.

Mit den Bediensteten sollten jährlich Mitarbeitergespräche entsprechend den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde durchgeführt werden. Einen Schwerpunkt sollten dabei Zielvereinbarungen mit den Bediensteten bilden.

Arbeitszeiten

Seitens der Gemeinde gibt es keine Dienstzeitregelung. In der Allgemeinen Verwaltung gibt es grundsätzlich eine Gleitzeit. Die Gleitzeit ist täglich von 6:00 Uhr bis 18:30 Uhr. Die Kernzeit ist täglich von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Es gibt keine Regelungen wie viele Überstunden bzw. Zeitguthaben im Monat anfallen dürfen. Somit ist auch kein Verfall von Zeitguthaben möglich.

Die Gemeinde hat unbedingt eine Dienstzeitregelung für die Allgemeine Verwaltung und den Bauhof zu erlassen.

Im Hinblick auf die Gleitzeit in der Allgemeinen Verwaltung sollte sich die Gemeinde an die Gleitzeitvereinbarung des Landes Oberösterreich anlehnen.

Zulagen und Nebengebühren

Kassenfehlgeldentschädigung

Die Gemeinde zahlte im Jahr 2025 eine Kassenfehlgeldentschädigung der Gefahrenklasse II für jährliche Bargeldumsätze von 15.001 Euro bis 36.500 Euro an eine Bedienstete aus.

Bedienstete, die im erheblichen Ausmaß mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld betraut sind, gebührt eine monatliche Kassenfehlgeldentschädigung.

Die Gemeinde hat zu prüfen, ob weiteren Bediensteten eine Kassenfehlgeldentschädigung zusteht.

Die weiteren Zulagen und Nebengebühren, wie erhöhter Grundgehalt im handwerklichen Dienst, Aufwandsentschädigungen, EDV-Dienstvergütung und Dienstvergütung für Personalvertretung entsprachen den gesetzlichen Bestimmungen.

Bereitschaftsentschädigung

Die Bereitschaftsentschädigung hat sich im überprüften Zeitraum von 5.239 Euro (2023) auf 5.781 Euro (2024) erhöht. Im Jahr 2025 betrug die Bereitschaftsentschädigung 5.052 Euro. Die Bereitschaftsentschädigung erhielten alle Mitarbeiter des Bauhofs in den Wintermonaten. Für die Berechnung der Bereitschaft werden 4,7 % von der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V herangezogen.

Laut Schreiben der Aufsichtsbehörde, IKD-2017-296876/300-Ki, vom 11. Jänner 2023 ist grundsätzlich ein Stundensatz von 2 Euro an Werktagen und 3 Euro an Sonn- und Feiertagen vorgesehen.

Die Gemeinde sollte die derzeitige Regelung laut dem Schreiben der Aufsichtsbehörde überprüfen.

Mehrleistungen

Die Auszahlungen für Mehr- und Überstunden beliefen sich im Jahr 2023 auf 16.974 Euro, im Jahr 2024 auf 17.772 Euro und verringerten sich im Jahr 2025 auf 8.155 Euro.

Die Mehrleistungen setzten sich im überprüften Zeitraum wie folgt zusammen (Beträge in Euro):

	2023	2024	2025
Überstunden			
Amt	6.435	4.875	470
Bauhof	10.191	9.715	3.044
Reinigung	-	-	189
	16.626	14.590	3.703
Mehrstunden			
Schule	348	3.183	4.453
Gesamtsumme	16.974	17.772	8.155

Die Verringerung der Mehrleistungen ist darauf zurückzuführen, dass die Bediensteten vermehrt Zeitausgleich anstelle der Überstundenauszahlung in Anspruch nahmen.

Urlaub

Die Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche sind im Vermögenshaushalt dargestellt. Diese beliefen sich Ende 2025 auf 264.355 Euro.

Die Urlaubsstände der Bediensteten bewegten sich größtenteils auf einem normalen Niveau:

Urlaubsstand per Dezember 2025	
0-5 Wochen	20 Bedienstete
5-10 Wochen	8 Bedienstete
über 10 Wochen	3 Bedienstete

Es liegt in der Eigenverantwortung der Bediensteten, rechtzeitig schriftliche Urlaubsanträge an den Dienstgeber zu stellen, um damit eine entsprechend zeitgerechte, vorausschauende Urlaubsplanung in den einzelnen Dienststellen zu ermöglichen. Es obliegt jedoch auch dem

Dienstgeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht gegenüber den Bediensteten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Erholungsurlaub von den Bediensteten in ausreichendem Maß konsumiert wird. Daher sollte die regelmäßige Inanspruchnahme gewährleistet sein.

Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können. Das Hinwirken der oder des Vorgesetzten hat rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich zu erfolgen. Dazu wird auf das Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 19. Mai 2022, IKD-2017-263617/132-KL verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Verfallsbestimmungen nach § 122 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) hingewiesen, dabei insbesondere auf die seit 1. August 2021 normierte Hinweispflicht des Dienstgebers bei drohendem Urlaubsverfall.

Weiters erhielten die Gemeindebediensteten an 2,5 Tagen im Jahr einen Sonderurlaub. Als Rechtsgrundlage bezieht sich die Gemeinde auf § 126 Oö. GDG 2002, wonach der Bürgermeister zu besonderen Anlässen einen Sonderurlaub von bis zu einer Woche gewähren kann.

Vergütungsleistungen

Die Gemeinde verrechnete im Prüfungszeitraum für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten im Bereich Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung eine Verwaltungskostentangente von insgesamt 38.078 Euro (2023) bis 40.137 (2024). Bei der Berechnung wird 12 % der Gesamtarbeitszeit mit der Mitarbeiteranzahl (3 bei Kanal und 2 bei Abfall), welche Aufgaben in diesen Bereichen zu tätigen haben, multipliziert.

Die Verwaltungskostentangente ist anhand von Zeitaufzeichnungen zu evaluieren und die Kosten sind entsprechend umzulegen. Die Gemeinde sollte die Verwaltungskostentangente in diesem Fall auch auf alle anderen tariffinanzierten Einrichtungen (zB Wohn- und Geschäftsgebäude) umlegen.

Der Aufwand für politische Gremien wird nicht vergütet, da der Gemeinderat hinsichtlich Abwasserbeseitigung nur die Gebühren erhöht und sonst keine Tagesordnungspunkte anfallen.

Sollte die Gemeindevertretung Tagesordnungspunkte hinsichtlich Abwasserbeseitigung führen, ist der Aufwand in den Rechenwerken darzustellen. Alternativ dazu könnte die Gemeinde den Prozentanteil, der für das Zentralamt (Hauptverwaltung) ermittelt wurde, heranziehen.

Dienstprüfung

Eine Mitarbeiterin (Pers. Nr. 3021) ist bereits seit über 5 Jahren am Gemeindeamt beschäftigt. Diese Mitarbeiterin hat bis zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung das Modul 2 noch nicht begonnen. Auch eine Fristerstreckung ist aus dem Personalakt nicht ersichtlich. Weiters erfolgte keine Kürzung des Monatsbezugs um 5 %.

Die Bedienstete hat sich zum Modul 2 für Herbst 2026 angemeldet.

Die Gemeinde hat bis zur Ablegung der Dienstprüfung eine Kürzung des Monatsbezugs um 5 % umzusetzen.

Ein weiterer Bediensteter (Pers. Nr. 3006), welcher seit 1,5 Jahren bei der Gemeinde beschäftigt ist, wird die Dienstprüfung im Herbst 2026 absolvieren.

Feststellungen zu Bediensteten:

Personalnummer 3021: Diese Bedienstete ist laut aktuellem Dienstvertrag mit 22 Wochenstunden in GD 21 beschäftigt. Laut aktuellem Bezugsfestsetzungsblatt ist diese Bedienstete mit insgesamt 27 Wochenstunden, davon 18 Stunden in GD 20, 5 Stunden in GD 16 und 4 Stunden in GD 21 beschäftigt. Somit stimmt der Dienstvertrag nicht mit der tatsächlichen Verwendung überein.

Die Gemeinde sollte den Dienstvertrag an die aktuellen Gegebenheiten anpassen.

Personalnummer 3018: Laut aktuellem Dienstvertrag vom 21. April 2020 ist die Bedienstete Vollzeit (25 % in GD 20 und 75 % in GD 18) beschäftigt. Laut aktuellem Bezugsfestsetzungsblatt ist diese Bedienstete mit derzeit insgesamt 20 Wochenstunden (davon 12 Stunden in GD 18 und jeweils 4 Stunden in GD 16 und GD 20) beschäftigt. Somit stimmt auch hier der Dienstvertrag nicht mit der tatsächlichen Verwendung überein.

Die Gemeinde sollte den Dienstvertrag an die aktuellen Gegebenheiten anpassen.

Weitere Bedienstete

2 weitere Bedienstete sind bei der Gemeinde geringfügig beschäftigt. Eine Bedienstete übernimmt die Busbegleitung der Kindergartenkinder. Dafür ist die Bedienstete 9 Wochenstunden beschäftigt. Der monatliche Lohn liegt seit 1. April 2024 bei 517 Euro.

Beim zweiten Bediensteten handelt es sich um den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr. Dieser Bedienstete ist 8 Stunden die Woche in GD 21, als Facility Manager für die Feuerwehr beschäftigt.

Beide Bedienstete scheinen im Dienstpostenplan nicht auf.

Grundsätzlich sind alle Bediensteten der Gemeinde im Dienstpostenplan (zumindest als sonstige Bedienstete) aufzunehmen.

Reinigung

Die Reinigung der Gemeindeeinrichtungen wird von gemeindeeigenem Personal erledigt.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die täglich zu reinigenden Flächen laut Personalansatz im Dienstpostenplan:

Reinigungsbereich	PE	m² Nettofläche	m²/PE
Gemeindeamt	0,15	299	1.993
Mittelschule	2,65	2639	996
Volksschule	0,75	590	787
Kulturzentrum	1,80	738	410

Für die Bereiche Bauhof, Einsatzzentrum, Leichenhalle, Altstoffsammelzentrum und Gebäude hinter dem Gemeindeamt erfolgte keine prozentuelle Darstellung der Personalkosten im Dienstpostenplan sowie in den Rechenwerken.

Die Personalkosten der Reinigungskräfte sind jedenfalls prozentuell je Ansatz im Dienstpostenplan und in den Rechenwerken ersichtlich zu machen.

Eine Gegenüberstellung der Reinigungsflächen laut tatsächlicher Besetzung zeigte folgendes:

Reinigungsbereich	PE	m² Nettofläche	m²/PE
Gemeindeamt	0,20	299	1.495
Mittelschule	1,50	2639	1.759
Volksschule	0,32	590	1.844
Bauhof, ESZ, ASZ, Leichenhalle, Kulturzentrum	1,50	1633	1.089

Die Aufsichtsbehörde geht anhand von Vergleichswerten von einer Reinigungsleistung je PE von 1.675 m² im Bereich der Schulen und 1.401 m² im Bereich der Büros aus. Hier erfolgte ein entsprechender Personaleinsatz.

Die Gemeinde hat bis dato noch kein Reinigungskonzept von einer Fremdfirma erstellen lassen.

Der Gemeinde wird empfohlen, das Reinigungskonzept bei Änderungen zu evaluieren und an geänderte strukturelle, nutzungsbezogene sowie wirtschaftliche Rahmenbedingungen anzupassen, um eine zweckmäßige, wirtschaftliche und bedarfsgerechte Ressourcennutzung sicherzustellen.

Nach Schließung des Hallenbads übernahm das Reinigungspersonal Reinigungsleistungen bei 3 Firmen im Ortsgebiet. Hierzu schloss die Gemeinde Dienstleistungsverträge ab. Dafür vereinnahmte die Gemeinde im Jahr 2024 6.559 Euro und im Jahr 2025 7.536 Euro.

Nach § 7 Abs. 2 Oö. GDG 2002 dürfen Dienstposten nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind.

Dienstleistungen an Dritte sollten daher nicht mehr erfolgen.

Bauhof

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau beschäftigte die Gemeinde am Bauhof 8 Bedienstete in Vollzeit.

Die Gesamtauszahlungen im Bereich des Bauhofs beliefen sich im Jahr 2023 auf 470.276 Euro und stiegen im Jahr 2025 auf 564.492 Euro, was einer Kostensteigerung von 17 % entspricht. Grund für die Kostensteigerung war eine Umstrukturierung des Personals. 2 Mitarbeiter des Bauhofs waren im Jahr 2023 noch unter der Kostenstelle der Schule und des Hallenbads verbucht. Im Jahr 2024 erfolgte dann die Erfassung aller Bauhofbediensteten unter dem Ansatz des Bauhofs.

Mit 87 % entfiel im Jahr 2025 der größte Anteil der Ausgaben auf das Personal, 4 % entfielen auf Instandhaltungen und 3 % auf Treibstoffe.

Zu den Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter waren in den verschiedenen Einsatzbereichen die nachfolgenden Vergütungsleistungen dargestellt (Beträge in Euro):

Ansatzbezeichnung	2023	2024	2025
Winterdienst	117.236	98.688	114.918
Abfallbeseitigung	48.030	60.047	73.450
Wanderwege, Seeufer, Parkflächen	45.964	62.081	46.226
Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	33.826	28.170	44.054
diverse investive Einzelvorhaben	28.052	34.048	37.550
Veranstaltungszentrum	6.495	8.566	19.832
Langlaufloipe, Winterwege	29.477	20.285	17.329
Öffentliche Beleuchtung und Uhren	6.698	13.180	17.160
Sportplätze	9.239	15.936	15.445
Neue Mittelschule	45.122	70.571	12.205
Kindergärten	7.876	13.616	10.887
Abwasserbeseitigung	4.857	3.346	5.786
Aktion Tagesmütter	1.685	174	3.795
Volksschule	12.727	19.905	3.442
Umweltförderung Bienenweide	-	4.579	3.298
Zentralamt	7.158	17.760	2.722
Friedhöfe und Einsegnungshallen	4.623	6.129	809
Parkplätze	5.001	-	714
Wohn- und Geschäftsgebäude	2.214	174	671
Umweltförderung	3.190	392	-
Gemeindestraßen	22.819	19.129	-
Maßnahmen zur Förd. d. Fremdenverkehrs	3.305	3.698	-
Hallenbäder	2.412	23.088	-
Gesamtsumme	448.006	523.559	430.292

Neben den Vergütungsleistungen erzielte die Gemeinde Einnahmen durch Kostenersätze für die Überlassung von Maschinen und Bauhofmitarbeiter an die „Gemeinde-KG“ sowie aus Rückersätzen von Ausgaben.

Die im Prüfungszeitraum dargestellten Erträge konnten im überprüften Zeitraum die Aufwendungen des Bauhofs nicht zur Gänze bedecken. Die Gemeinde konnte die Auszahlungen im Jahr 2023 zu 95 %, im Jahr 2024 nur zu 90 % und im Jahr 2025 nur zu 83 % bedecken. Im Voranschlag 2026 geht die Gemeinde von einer Kostendeckung von 85 % aus. Die Verrechnung der Vergütungsleistungen eines Bauhofmitarbeiters für die Schulen erfolgte aufgrund eines Fehlers nicht. Darum kam es hier zu einer geringen Deckung des Aufwands.

Die Erträge aus Bauhofvergütungen sollten das Ziel haben, ein ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen.

Es sind gem. § 7 Abs. 5 VRV 2015 haushaltsinterne Vergütungen, die sich aus dem Ergebnishaushalt errechnen, zu veranschlagen. Ausführungen zur Berechnung der Vergütungsleistungen für den Bauhof enthielten die jährlichen Schreiben des Landes OÖ zur Erstellung der Voranschläge.

Die Vergütungssätze sind zukünftig so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof angefallenen Aufwendungen abgedeckt sind und die Bauhofgebarung – bis auf kleinere Abweichungen – ein ausgeglichenes Ergebnis zeigt.

Fuhrpark

Dem Bauhof waren die nachfolgenden Fahrzeuge zugeteilt:

- Traktor (Deutz Agrottron)
- Traktor (Steyr 4130)
- Kommunaltraktor (Holder)
- Radlader (JCB)
- Unimog (Mercedes Benz)
- Pritschenwagen
- Anhänger

Winterdienst

Grundsätzlich erfolgt die Schneeräumung, Splitt- und Salzstreuung im Gemeindegebiet (inkl. Gehsteige) durch die Mitarbeiter des Bauhofs. Die Gemeinde zieht nur in Ausnahmefällen Fremdfirmen für den Winterdienst heran. Im überprüften Zeitraum war dies nie der Fall.

Der Winterdienst verursachte im Prüfungszeitraum Auszahlungen in Höhe von 132.497 Euro (2023), 121.227 Euro (2024) und 155.365 Euro (2025). Im Voranschlag 2026 sind Auszahlungen von 140.200 Euro vorgesehen.

Umgelegt auf die Länge der Straßenkilometer von Gemeindestraßen (14 km) und von Güterwegen (9 km) errechnen sich im überprüften Zeitraum Auszahlungen pro Kilometer von 5.760 Euro im Jahr 2023 und 5.271 Euro im Jahr 2024. Eine Gegenüberstellung der Kosten mit Nachbargemeinden ergab, dass sich die Kosten mit jenen der Vergleichsgemeinden als durchschnittlich darstellten (Beträge in Euro):

	Kosten je Kilometer	
	2023	2024
Gosau	5.761	5.271
Vergleichsgemeinde 1	1.976	2.629
Vergleichsgemeinde 2	7.266	6.154
Vergleichsgemeinde 3	7.658	6.678

Im Jahr 2025 waren die höchsten Auszahlungen mit 74 % die Bauhofvergütungsleistungen gefolgt von 12 % Kostenbeiträge für Winterdienst auf Landesstraßen, 7 % für Streusalz und 4 % für Streusplitt.

Die Gemeinde übernimmt auch den Winterdienst auf Privatstraßen. Dafür hebt sie keine Kostenersätze ein.

Die Gemeinde sollte den Winterdienst auf Privatstraßen einstellen.

Im Voranschlag 2026 sind erstmals Kostenersätze von 8.200 Euro für die Schneeräumung der Parkplätze von der Gosau Lacus GmbH veranschlagt.

Die Gemeinde beschloss die Richtlinie für den Winterdienst (RVS-Richtlinie 12.04.12 Organisation und Durchführung der Schneeräumung und Streuung) noch nicht.

Es wird empfohlen, die RVS-Richtlinie im Gemeinderat zu beschließen.

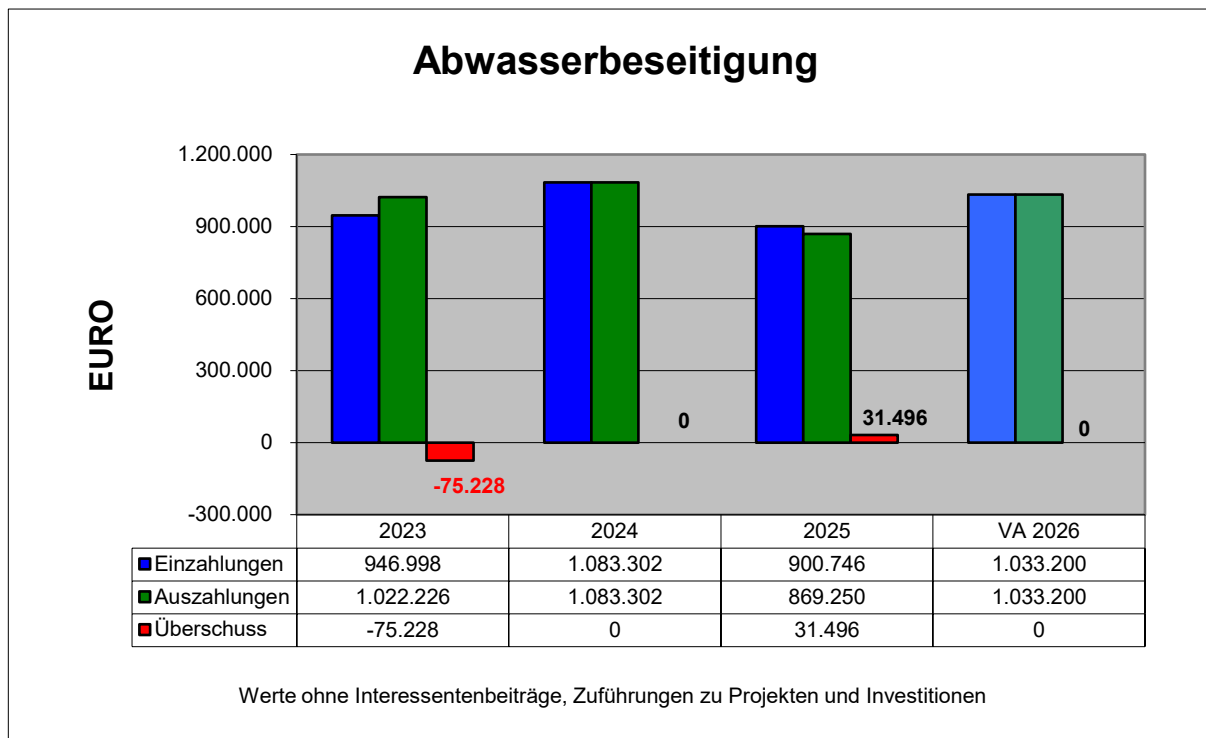
Die Verbuchung der Kosten der Frühjahrskehrung erfolgte unter einem Unteransatz („8141-Straßenreinigung“ des Winterdienstes).

Laut Kontierungsleitfaden ist die Splittkehrung nach dem Winterdienst unter „1/8140-7281“ zu verbuchen.

Die Gemeinde mietet jährlich eine Kehrmaschine für die Frühjahrskehrung an. Dafür leistete sie jährlich durchschnittlich 3.386 Euro. Aufgrund eines Unfalls hatte die Gemeinde im Jahr 2024 noch Kosten von 659 Euro zu leisten.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung



Der laufende Betrieb der Abwasserbeseitigung verzeichnete im Finanzierungshaushalt im Jahr 2023 einen Abgang in Höhe von 75.228 Euro und im Jahr 2024 ein ausgeglichenes Ergebnis. Im Rechnungsabschluss 2025 ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 31.496 Euro. Der Voranschlag 2026 sieht wiederum ein ausgeglichenes Ergebnis vor.

Die laufenden Jahreseinzahlungen aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung haben sich von 946.998 Euro im Jahr 2023 auf 1.083.302 Euro im Jahr 2024 erhöht. Im Jahr 2025 kam es wiederum zu einer Verringerung auf 900.746 Euro. Grund für die Erhöhung ist eine Rücklagenentnahme zum Ausgleich des Betriebs der Abwasserbeseitigung in Höhe von 147.880 Euro.

Die Benützungsgebühren haben sich im überprüften Zeitraum von 719.171 Euro auf 785.652 Euro erhöht. Auch die Einnahmen aus der Bereitstellungsgebühr (Grundgebühr) haben sich um 8.686 Euro erhöht.

Die laufenden Auszahlungen haben sich von 1.022.226 Euro im Jahr 2023 auf 1.083.302 Euro im Jahr 2024 erhöht. Die Erhöhung der Auszahlungen ist hauptsächlich auf höhere Annuitätendienste an den Reinhaltungsverband zurückzuführen. Im Jahr 2025 kam es wiederum zur Verringerung der Annuitätendienste an den Reinhaltungsverband und somit zu einer Verringerung der Auszahlungen auf 869.250 Euro.

Die aktuelle Kanalordnung beschloss der Gemeinderat mit Verordnung im Jahr 2013.

Gebührenkalkulation

Die Gebührenkalkulation bildet die Basis für die Ermittlung von Gebühren und Entgelten. Sie ist parallel mit dem Voranschlag zu erstellen und bringt für den Gemeinderat die wichtige Erkenntnis, wie hoch die laufenden Gebühren angesetzt werden müssen, um eine Kostendeckung zu erreichen.

Obwohl der Gemeinderat den Voranschlag 2026 am 11. Dezember 2025 beschloss, erfolgte während der Prüfung keine Übermittlung an die Aufsichtsbehörde.

Die Gebührenkalkulation ist parallel mit dem Voranschlag zu erstellen und zu übermitteln.

Der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigung beträgt 99,62 % (1.846 Personen).

In der vorgelegten Gebührenkalkulation für 2026 ist ein Kostendeckungsgrad für 2025 von 99,81 % und für 2026 von 100,39 % vorgesehen.

Eine Kostendeckung von zumindest 100 % ist weiterhin anzustreben.

Aus den Ist-Werten der Gebührenkalkulation ist ersichtlich, dass die Gemeinde für das Jahr 2024 einen kostendeckenden Abwasserpreis pro m³ von 0,20 Euro errechnete. Aus den Voranschlagsbeträgen errechnen sich Preise von 5,99 Euro und 6,14 Euro. Dies ist auf eine falsche Darstellung der Erlöse zurückzuführen.

Die Gemeinde hat auf eine korrekte Darstellung der laufenden Erlöse (Pkt. 4.1) bei den Ist-Werten und die Richtigkeit der Gebührenkalkulation zu achten.

Gebühren

Die aktuelle Kanalgebührenordnung stammt aus dem Jahr 2002. Eine Anpassung der Gebührenhöhe erfolgte jährlich in der Dezembersitzung mit der Beschlussfassung des Voranschlags. Im Jahr 2026 beschloss die Gemeinde eine Hebesatzverordnung, welche im RIS abrufbar ist.

Die Gemeinde sollte die gültige Kanalgebührenordnung auf ihre Aktualität hin überprüfen und diese gegebenenfalls neu beschließen.

Kanalbenützungsgebühr

Die Gebührenordnung sieht eine Bereitstellungsgebühr (Grundgebühr) für jedes angeschlossene Gebäude oder Nebenobjekt vor. Diese jährliche „Bereitstellungsgebühr“ hat sich von 122 Euro (2023) auf 136 Euro (2026) erhöht. Die Gemeinde erhielt im Jahr 2023 88.001 Euro und im Jahr 2024 94.360 Euro aus der Vorschreibung dieser Gebühr.

Daneben verrechnet die Gemeinde noch eine verbrauchsabhängige Benützungsgebühr je m³ Wasserverbrauch. Diese hat sich im überprüften Zeitraum von 5,01 Euro (2023) auf 5,59 Euro (2026) erhöht.

Die Gemeinde hielt die vorgegebenen Mindestgebühren des Land Oberösterreich immer ein. Aufgrund der Gemeindeautonomie hob die Gemeinde eine höhere Gebühr ein, dabei orientierte sich die Gemeinde an der Kostendeckung.

Ist keine entsprechende Messvorrichtung installiert, ist eine pauschale Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt im Jahr 2026 für Haushalte 349,70 Euro pro Person mit Hauptwohnsitz in Gosau, für Ferienhäuser und -wohnungen 580,80 Euro per Haus oder Wohnung und die Beherbergung von Personen pro Gästenächtigung 1,07 Euro.

Kanalanschlussgebühren

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren für unbebaute und bebaute Grundstücke war immer höher als jene von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Mindestgebührensätze.

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche. Bei mehrgeschossiger Bebauung ist die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse heranzuziehen (jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Kanalanschluss aufweisen). Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume sind nur zu berücksichtigen, wenn sie für Wohn-, Geschäfts oder Betriebszwecke bzw. als Waschküchen ausgebaut sind. Waschküchen in Kellergeschossen oder Nebenobjekten werden nur bis zu einem Ausmaß von 15 m² berücksichtigt. Garagen sind nur dann in die Berechnung einzubeziehen, wenn sie betrieblich genutzt sind.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Anschluss des Grundstücks an das Kanalnetz.

Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten oder mit der Nutzung der Gebäudeteile.

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum Kanalanschlussgebühren in Höhe von insgesamt 106.255 Euro ein.

Eine Überprüfung der Bauakten zu den Anschlussgebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ergab keine Mängel.

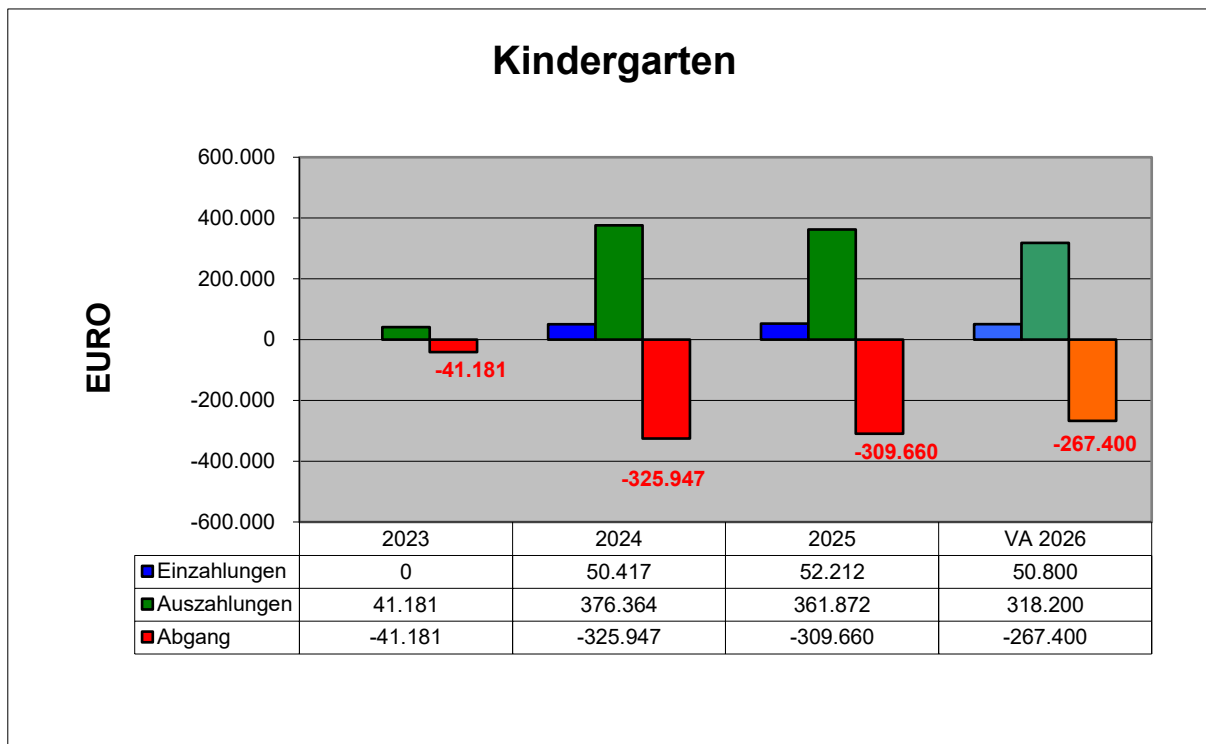
Die Gemeinde erteilte keine Ausnahmegenehmigungen vom Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage. Eine stichprobenartige Überprüfung zeigte keine Mängel hinsichtlich der Anschlusspflicht im 50 m Bereich.

Bereitstellungsgebühr

Die gültige Kanalgebührenordnung sieht keine Bereitstellungsgebühr für unbebaute, jedoch angeschlossene Grundstücke vor.

Es wird empfohlen, eine Bereitstellungsgebühr von 33 Cent je m² der Grundstücksfläche in einer aktualisierten Gebührenordnung aufzunehmen (analog zu dem Erhaltungsbeitrag laut Oö. ROG 1994).

Kindergarten



Der 3-gruppige Kindergarten im Gemeindegebiet wird von einem privaten Rechtsträger geführt. Die Gemeinde hat für diesen Kindergarten eine Abgangsdeckung zu leisten. Das Gebäude, in dem sich der Kindergarten befindet, steht im Eigentum der Evangelischen Kirche Gosau.

Mit dem privaten Rechtsträger schloss die Gemeinde im September 2016 einen Fördervertrag ab. Zweck dieser Vereinbarung ist die Finanzierung des laufenden Betriebs der Kinderbetreuungseinrichtung. Eine Ergänzung zum Fördervertrag liegt vom Jahr 2026 vor.

Die in der Tarifordnung geregelten Elternbeiträge für die Betreuung der Kinder am Nachmittag entsprachen in ihrer Höhe den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

Die Gemeinde prüfte nicht, ob der private Rechtsträger die Elternbeiträge ordnungsgemäß einhebt. Ebenso kontrolliert sie nicht, ob die mit dem Materialbeitrag erzielten Einzahlungen die damit verbundenen Auszahlungen deckten.

Der Gemeinde wird empfohlen, die Einhebung der Elternbeiträge regelmäßig auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, ob die Höhe des Materialbeitrags ausreicht, um die daraus resultierenden Kosten vollständig zu decken.

Der Kindergarten ist täglich von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr und an 47 Wochen geöffnet.

Laut den jährlichen Aufzeichnungen entwickelte sich der Betreuungsbedarf im Kindergarten wie folgt:

Arbeitsjahr	Gruppen	Kinder
2023/2024	2 Regelgruppen, 1 Integrationsgruppe	61
2024/2025	2 Regelgruppen, 1 Integrationsgruppe	61
2025/2026	1 Regelgruppe, 2 Integrationsgruppen mit Einzelintegration	62

Derzeit besuchen den Kindergarten insgesamt 3 Integrationskinder. Am Nachmittag besuchen den Kindergarten 8 bis 12 Kinder.

Die Gemeinde hat keine Gastbeiträge an andere Kindergärten zu leisten. Auch besuchen keine Kinder aus Nachbargemeinden den Kindergarten der Gemeinde Gosau.

Die Auszahlungen im Bereich des Kindergartens haben sich im überprüften Zeitraum von 41.181 Euro im Jahr 2023 auf 376.364 Euro im Jahr 2024 und 361.872 Euro im Jahr 2025 erhöht. Die Auszahlungen beinhalten Personalkosten für Vertretungen der externen Reinigungskraft und die Busbegleitung, Instandhaltungen am Gebäude, Bauhofvergütungen, Auszahlungen für externe Reinigung und den Kindergarten-Betriebsabgang.

Für den Kindergarten leistete die Gemeinde jährliche Zuschüsse zum Betriebsabgang in Höhe von 312.850 Euro bis 325.210 Euro. Dabei ist jedoch anzumerken, dass die Gemeinde im Jahr 2023 keine Zahlungen an den privaten Rechtsträger leistete. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2023 keine Akontozahlungen zu leisten waren und der Rechtsträger die Rechnung erst per Ende Dezember der Gemeinde übermittelte. Eine Zahlung (156.850 Euro) erfolgte erst im Jahr 2024. Die restlichen Zahlungen aus dem Jahr 2024 betreffen die Monate Jänner bis September. Im Jahr 2025 hatte die Gemeinde dann die Zahlungen des laufenden Jahres (bis November 2025) sowie die Nachzahlungen von Oktober bis Dezember 2024 zu leisten.

Einzahlungsseitig erhielt die Gemeinde im Jahr 2024 50.417 Euro und im Jahr 2025 52.212 Euro an Landesbeiträgen² zur Unterstützung im Aufgabenbereich der Kinderbildung- und -betreuung.

Im Prüfungszeitraum verzeichnete die Gemeinde durchgehend Abgänge. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl im Prüfungszeitraum und zeigt auch den jährlichen Abgang je Gruppe und Kind auf (Beträge in Euro):

	2023	2024	2025
Gruppenanzahl	3	3	3
Kinderanzahl	61	61	62
Gesamtabgang	- 41.181	- 325.947	- 309.660
Jahresabgang je Gruppe	- 13.727	- 108.649	- 103.220
Abgang je Kind/Jahr	- 675	- 5.343	- 4.995

Der Abgang je Gruppe bzw. je Kind ist als hoch einzustufen. Im Durchschnitt der 3 Jahre liegt der Abgang je Gruppe bei rund 75.200 Euro.

Im Hinblick auf die Abgangshöhe wird empfohlen, Potenziale für die Verbesserung des Betriebsergebnisses mit dem Rechtsträger auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

Kindergartentransport

Im Kindergartenjahr 2025/2026 nahmen 17 Kinder in der Früh, 12 Kinder zu Mittag und 5 Kinder am Nachmittag den Kindergartentransport in Anspruch. Im überprüften Zeitraum war 1 Bus im Einsatz. Der Bustransport findet auch an Tagen mit Journaledienst statt. Die Busbegleitung übernimmt eine bei der Gemeinde geringfügig beschäftigte Mitarbeiterin.

Die Gemeinde sollte die Notwendigkeit eines Bustransports 3-mal am Tag sowie den Transport an Journalediensttagen (mit wenig Kindern) überprüfen.

Der Gemeinde liegt kein Beförderungsvertrag mit dem Busunternehmen vor.

Die Gemeinde sollte mit dem Busunternehmer einen Vertrag zur Durchführung der Beförderung der Kindergartenkinder abschließen.

Die Einzahlungen und Auszahlungen im Bereich des Kindergartentransports haben sich im überprüften Zeitraum wie folgt entwickelt (Beträge in Euro):

² Zukunftsfonds gem. § 23 Abs. 3 und 4 Finanzausgleichsgesetz 2024

	2023	2024	2025
Elternbeiträge	7.818	7.987	8.232
Förderungen	0	15.646	16.517
Gesamteinzahlungen	7.818	23.633	24.750
Transportkosten	24.425	27.167	27.757

Im Jahr 2023 erhielt die Gemeinde keine Förderung für den Transport von Kindergartenkindern.

Die Gemeinde hat darauf zu achten, sämtliche Anträge auf Förderungen zu stellen.

Die Personalkosten für die Busbegleitung sind unter dem Ansatz des Kindergartens verbucht. Mit dem Elternbeitrag für die Busbegleitung sind die Personalkosten zu decken.

Die Verbuchung der Personalkosten für die Busbegleitung hat unter dem Ansatz des Kindergartenverkehrs zu erfolgen.

Der Elternbeitrag für die Busbegleitung hat sich im überprüften Zeitraum jährlich erhöht (Beträge pro Monat in Euro):

		2023	2024	2025
1 Kind	1 Fahrt pro Tag	19,47	20,52	20,89
1 Kind	2 Fahrten pro Tag	32,44	34,20	34,81
2 Kinder (Geschwister)	1 Fahrt pro Tag	32,44	34,20	34,81
2 Kinder (Geschwister)	2 Fahrten pro Tag	48,66	51,29	52,22
	Einzelfahrt	5,19	5,47	5,57

Die Gemeinde sollte künftig verstärkt auf eine ausgabendeckende Haushaltsführung in diesem Bereich achten.

Ansatz „439“ Tagesmütter

Für die Betreuung von Kindern außerhalb des Kindergartens durch Tagesmütter in einer „U3 Gruppe“ entrichtete die Gemeinde im überprüften Zeitraum Auszahlungen von 17.802 Euro bis 36.358 Euro. Neben diesen Auszahlungen sind auch noch Geringwertige Wirtschaftsgüter und Vergütungen Ausgabepunkte. Instandhaltungen in den Räumlichkeiten, wo der Verein die Kinderbetreuung übernimmt, sind unter dem Ansatz „259“ verbucht.

Mit dem Verein Aktion Tagesmütter OÖ schloss die Gemeinde einen Vertrag ab. Dieser besagt, dass die Gemeinde die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, die Kosten für die erforderliche Ausstattung übernimmt und geeignete Reinigungsmaßnahmen übernimmt. Die Öffnungszeiten sind täglich von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr. Insgesamt 5 Kinder unter 3 Jahren werden betreut.

Es wird angemerkt, dass eine Kindergartengruppe als alterserweiterte Gruppe geführt werden darf, wobei mindestens zehn Kinder im Kindergartenalter sein müssen. Eine alterserweiterte Kindergartengruppe darf von Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr, in begründeten Fällen und im Einvernehmen mit dem pädagogischen Aufsichtsorgan (§ 25 Oö. KBBG) ab Vollendung des 18. Lebensmonats besucht werden.

In diesem Zusammenhang sollte die Gemeinde prüfen, ob im Kindergarten eine alterserweiterte Gruppe eingerichtet werden kann und somit eine Auflösung der „U3 Gruppe“ möglich ist.

Sollten Kinder unter 18 Monaten einen Betreuungsbedarf haben, sollte eine Umstrukturierung in eine Krabbelstube (10 Kinder) geprüft werden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Das Arzthaus, welches neben dem Gemeindeamt ist, wird vermietet. Im Gebäude befindet sich eine Arztpraxis, eine Zahnarztpraxis (derzeit leerstehend) und eine Wohnung. Weiters vermietet die Gemeinde Räumlichkeiten an einen Masseur, in dem Gebäude hinter dem Gemeindeamt.

Die Gebarung dieser vermieteten Objekte ist unter dem Ansatz „8533“ verbucht.

Die Gebarung dieses Ansatzes stellte sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

	2023	2024	2025
Einzahlungen	33.383	37.089	35.354
Auszahlungen (ohne Tilgungen)	17.253	21.353	11.622
Saldo	16.130	15.736	23.731

Die Auszahlungen beinhalten auch Instandhaltungen für die Räumlichkeiten, in welchen sich die „U3-Gruppe“ befindet und Instandhaltungen für die Wohnung im Gemeindeamt.

Die Mieteinnahmen und Betriebskostenersätze der Wohnung im Gemeindeamt sind jedoch unter dem Ansatz des Zentralamts verbucht. Für die Wohnung im Gemeindeamt vereinnahmte die Gemeinde jährlich 6.576 Euro bis 7.495 Euro.

Grundsätzlich sollte die Gemeinde jegliche Ein- und Auszahlungen der Wohnungen unter dem Ansatz „853x“ bzw. „846x“ verbuchen.

Es erfolgte eine Überprüfung der Mietverträge von Wohn- und Geschäftsgebäuden.

Festzustellen war, dass bei den vermieteten Wohnungen die Mietpreise unter dem Richtwert lagen. Die Preise pro m² für die Wohnungen lagen bei 4,92 Euro bis 7,16 Euro.

Ab 1. April 2026 liegt der Mietrechtsgesetz-Richtwert für Oberösterreich bei 7,30 Euro pro Quadratmeter.

Bei neuen Mietverträgen ist ein angemessener, marktüblicher Mietzins vorzusehen.

Die 2 Geschäftsräumlichkeiten vermietete die Gemeinde mit einem angemessenen Mietzins.

Bei einem Mietvertrag vereinbarte die Gemeinde, dass die Wasser- und Kanalkosten im Mietzins inkludiert sind.

Bei Neuvermietungen sind grundsätzlich alle Betriebskosten auf die Mieter umzulegen.

Aus den Betriebskostenabrechnungen ist ersichtlich, dass die Verwaltungskostenpauschale laut Mietrechtsgesetz vorgeschrieben wird.

Schulen

Volksschule

Die Volksschule besuchten im überprüften Zeitraum jährlich 76 bis 80 Schüler.

Die Finanzgebarung der Volksschule stellte sich in den Rechenwerken der Gemeinde wie folgt dar (Beträge in Euro, exkl. Gastschulbeiträge):

	2023	2024	2025
Einzahlungen	11.021	0	384
Auszahlungen	99.530	67.401	46.738

Fehlbetrag	-88.508	-67.401	-46.354
Quote je Schüler	- 1.149	- 843	- 610

Die Auszahlungen haben sich im überprüften Zeitraum von 99.530 Euro auf 46.738 Euro verringert. Dies ist hauptsächlich auf verringerte Personalkosten (- 32.272 Euro) und Bauhofvergütungen (- 9.284 Euro) zurückzuführen. Weiters ist anzumerken, dass die Gemeinde im Jahr 2023 eine Zuführung in Höhe von 8.749 Euro leistete, welche in den folgenden Jahren nicht mehr erfolgte. Die Verringerung der Personalkosten ist darauf zurückzuführen, dass eine Mitarbeiterin in Langzeitkrankenstand war und der Schulwart mit Mitte 2023 in Pension ging. Ein Bauhofarbeiter, welcher über Vergütungsleistungen verbucht wird, übernimmt Tätigkeiten im Bereich der Schule. Somit hätte hier eine Erhöhung der Bauhofvergütungen erfolgen sollen. Aufgrund der Tatsache, dass in der Stundenliste hinsichtlich Bauhofvergütungen für das Jahr 2025 dieser Mitarbeiter nicht aufscheint, erfolgte auch keine Vergütung der Personalkosten in diesem Jahr. Somit verblieben diese Personalkosten im Bereich des Bauhofs.

Im Rechnungsabschluss 2026 ist darauf zu achten, dass die Bauhofvergütungen für die Schule richtig verbucht werden.

Die Energiebezüge (Konto 600) betrugen in den Jahren 2024 und 2025 0 Euro. Im Jahr 2023 war ein Minusbetrag von 30 Euro zu verbuchen. Da über die „Gemeinde-KG“ die Sanierung der Schulen erfolgt, wird seitens der „Gemeinde-KG“ eine Betriebskostenabrechnung erstellt. Die Auszahlung der Betriebskosten ist jedoch lediglich beim Ansatz der Mittelschule verbucht.

Die Betriebskosten sind anteilmäßig (zB nach Quadratmetern) der Volksschule zuzubuchen.

Die höchsten Auszahlungen im Jahr 2025 entfielen mit 60 % auf Personalkosten, 13 % auf Auszahlungen für Schulveranstaltungen und 7 % auf Vergütungen des Bauhofs.

Einzahlungsseitig erhielt die Gemeinde im Jahr 2023 10.942 Euro an Zahlungen für die Altersteilzeit eines Mitarbeiters. Im Jahr 2024 erhielt die Gemeinde keine Einnahmen. Im Jahr 2025 erhielt die Gemeinde 384 Euro an Förderungen für die Schulbücherei.

Mittelschule

Die Mittelschule besuchten im überprüften Zeitraum jährlich 95 bis 107 Schüler.

Die Finanzgebarung der Mittelschule stellte sich in den Rechenwerken der Gemeinde wie folgt dar (Beträge in Euro, exkl. Gastschulbeiträge):

	2023	2024	2025
Einzahlungen	1.327	3.976	3.236
Auszahlungen	332.643	290.729	196.775
Fehlbetrag	-331.315	-286.753	-193.539
Quote je Schüler	- 3.096	- 2.956	- 2.037

Auch im Bereich der Mittelschule haben sich die Auszahlungen von 332.643 Euro auf 196.775 Euro verringert. Dies ist hauptsächlich auf verringerte Personalkosten (- 54.602 Euro), Betriebskosten (- 35.785 Euro) und Bauhofvergütungen (- 32.918 Euro) zurückzuführen. Wodurch es zur Verringerung der Bauhofvergütungen und Personalkosten kam, ist bereits im Unterabschnitt Volksschule erklärt.

Weiters ist anzuführen, dass die Auszahlungen für den Turnsaal unter dem Ansatz der Mittelschule inkludiert sind. Da es nur diesen einen Turnsaal für beide Schulen gibt, wäre hier eine Aufteilung der Kosten sinnvoll.

Auch wie im Bereich der Betriebskosten, sollte die Gemeinde die Auszahlungen und Einzahlungen hinsichtlich des Turnsaals auf beide Ansätze (Volksschule und Mittelschule) anteilmäßig aufteilen.

Die Einzahlungen beinhalten Kostenbeiträge für die Benützung des Turnsaals, des blauen Raums sowie diverse Förderungen.

Weiters erfolgte während der Prüfung die Umbenennung des Ansatzes „212“ von Hauptschule (Neue Mittelschulen) auf Mittelschule.

Turnsaal

Die Gebarung des Turnsaals ist in der Gebarung der Mittelschule dargestellt. Somit kann man nicht feststellen, wie hoch die Auszahlungen im Bereich der Turnsäle sind. Im Bereich der Mittelschule sind Einzahlungen betreffend Turnsaalnutzung und „blauer Raum“ dargestellt (Beträge in Euro):

	2023	2024	2025
Turnsaal	1.047	2.462	1.509
Kleiner Saal	-	266	477
Gesamt	1.047	2.727	1.986

Der im Schulkomplex befindliche Turnsaal steht außerhalb des Schulunterrichts (ortsansässigen) Vereinen sowie für Veranstaltungen der „Gesunden Gemeinde“ zur Verfügung. Der Turnsaal wird von Montag bis Sonntag für insgesamt 32 Wochenstunden von Vereinen und der Gemeinde genutzt.

Der Gemeinderat hat keine Tarifordnung für den Turnsaal bzw. den kleinen Saal beschlossen. Die Tarife beschließt der Gemeinderat jährlich mit dem Voranschlag mit. Den Vereinstarif erhalten nur Vereine aus dem Gemeindegebiet. Die Tarife erhöhten sich im überprüften Zeitraum nicht:

Turnsaal (Vereine)	15 Euro	pro Monat
Turnsaal (Privatpersonen)	18 Euro	pro Stunde
kleiner Saal (Vereine)	15 Euro	pro Monat
kleiner Saal (Privatpersonen)	9 Euro	je Stunde

In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. GHO haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte (welche auch den Aufwand der Verwaltung für Reservierung und Vorschreibung inkludieren müssen) einzuheben. Für angefallene Betriebs- und Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls kostendeckende Beiträge vorzuschreiben.

Die Gemeinde sollte prüfen, inwieweit eine unterschiedliche Tarifgestaltung dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

Die Gemeinde sollte eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ ausarbeiten und beschließen.

Gastschulbeiträge Volks- und Mittelschulen

Im Zuge der Gebarungsprüfung erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Gastschulbeitragsvorschreibungen der Volks- und Mittelschule der Jahre 2024 und 2025.

Die Gemeinde leistete im Jahr 2024 2.398 Euro und im Jahr 2025 4.844 Euro Gastschulbeiträge an andere Volksschulen. Im Jahr 2023 leistete die Gemeinde keine Gastschulbeiträge.

Die Volksschule der Gemeinde besuchten ausschließlich Kinder aus Gosau. Somit konnte die Gemeinde keine Gastschulbeiträge vorschreiben.

Für Mittelschulen leistete die Gemeinde jährliche Gastschulbeiträge von 2.870 Euro bis 12.612 Euro. Einzahlungsseitig erhielt die Gemeinde, für Schüler aus anderen Gemeinden, Gastschulbeiträge in Höhe von 172.076 Euro bis 228.760 Euro.

Die Überprüfung der Schulabrechnungen anderer Gemeinden ergab, dass in einigen Abrechnungen textlich nicht eindeutig zugeordnete "Entgelte für sonstige Leistungen" enthalten waren. Diese konnten keine klare Verbindung zum Schulerhaltungsaufwand herstellen.

Eine Überprüfung der Schulabrechnungen der Gemeinde Gosau ergab, dass in den Betriebskosten der „Gemeinde-KG“ die Verwaltungskostenpauschale eingerechnet ist und diese grundsätzlich nicht in die Gastschulbeiträge einzurechnen ist. Die verrechneten Betriebskosten betreffen jedoch auch die Volksschule. Weiters ist anzumerken, dass die Einzahlungen und Auszahlungen für den Turnsaal zur Gänze der Mittelschule angerechnet werden, obwohl dieser von beiden Schulen genutzt wird. Andererseits fehlen Personalkosten, da die Bauhofvergütungen unvollständig dargestellt sind.

Der laufende Schulerhaltungsaufwand, der zur Berechnung der Kopfquote für die Ermittlung des Gastschulbeitrags heranzuziehen ist, ist im § 50 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) definiert. Ergänzend dazu hat die Aufsichtsbehörde in diversen Schreiben Konkretisierungen und Erläuterungen bekannt gegeben³.

Es sind nur die laufenden Schulerhaltungskosten zu berücksichtigen. Die Weiterverrechnung der Verwaltungskosten der „Gemeinde-KG“ hat zu unterbleiben.

Die Verwaltungskostenpauschale der „Gemeinde-KG“ ist unter einem eigenen Konto darzustellen.

Es besteht die Möglichkeit, die Schulerhalter auf die Verrechenbarkeit der Kosten des laufenden Betriebs aufmerksam zu machen oder nach § 51 Abs. 3 Oö. POG 1992 Einspruch gegen die Gastschulbeitragsvorschreibung zu erheben.

Schülerausspeisung

Seitens der Gemeinde wird in den Schulen eine Schülerausspeisung angeboten. Das Essen wird von 2 Gemeindebediensteten in der Schulküche für die Schüler sowie die Kindergartenkinder täglich zubereitet. Die Zustellung der Essensportionen für die Kinder des Kindergartens übernimmt das Busunternehmen, welches auch den Kindertransport durchführt.

Für den Kindergarten wird auch in den Schulferien sowie an schulautonomen Tagen durch eine Bedienstete der Schulküche gekocht.

Es wird ein Potenzial für eine Verbesserung der Betriebsgebarung in der Einschränkung des Öffnungszeitraums gesehen. Für vereinzelte Tage, wo der Kindergarten geöffnet hat, könnte auch ein Zukauf von Mittagessen (zB von Gasthäusern) überlegt werden.

Die 2 Köchinnen haben jeweils ein Beschäftigungsausmaß von 60 % (24 Wochenstunden) und sind in der Funktionslaufbahn GD 19 eingestuft.

Die Bediensteten der Schülerausspeisung reinigen die Küche, die Essensausgabe sowie den Ausspeisungsraum. Auch die Erstellung der Speisepläne sowie der Einkauf der Lebensmittel erfolgt durch die Köchinnen.

Die Gebarung der Schülerausspeisung (inkl. Ein- und Auszahlungen Kindergarten) entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt (Beträge in Euro):

	2023	2024	2025
Einzahlungen	91.396	98.823	93.173

³ Gem-310002/248-2005-Wa/Mt/PI vom 18.7.2005, IKD(Gem)-310002/336-2009-Wa vom 16.7.2009

Auszahlungen	109.430	124.336	118.381
Abgang	- 18.034	- 25.513	- 25.208

Die angegebenen Abgänge entsprechen allerdings nicht vollständig der Kostenwahrheit, da die Betriebskosten nicht umgelegt sind und zu Lasten der Mittelschule gehen.

Im Hinblick auf die Kostenwahrheit ist künftig der anteilige Betriebskostenaufwand entsprechend umzulegen.

Eine buchhalterische Darstellung der Ein- und Auszahlungen betreffend Mittagessen der Kinder des Kindergartens unter dem Ansatz des Kindergartens sollte erfolgen.

Der Ankauf des Essens sollte unter „1/240-7201“ und die Einhebung der Elternbeiträge sollte unter „2/240-8102“ verbucht werden.

Die Kontierungsempfehlungen hinsichtlich Verrechnung des Mittagessens sind anzuwenden.

Im überprüften Zeitraum konsumierten die Schüler, Kindergartenkinder sowie das Lehrpersonal jährlich 22.333 Portionen bis 24.202 Portionen.

Die von der Gemeinde eingehobenen Essenstarife haben sich wie folgt erhöht (Beträge in Euro):

Schuljahr	2023/2024	2024/2025	2025/2026	2026/2027
Kinder	3,85	4,06	4,13	4,30
Erwachsene	6,02	6,34	6,46	6,71

Grundsätzlich hat die Gemeinde die Essenstarife so festzusetzen, dass eine ausgeglichene Gebarung der Schülerspeisung erfolgt.

Ein ausgabendeckender Essensbeitrag ist bei 5,50 Euro (für Kinder) pro Portion zu erwarten.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird der Gemeinde empfohlen, Potenziale für die Verbesserung der Betriebsgebarung auszuloten und konsequent umzusetzen.

Hallenbad

In der Gemeinderatssitzung am 29. September 2022 stimmte der Gemeinderat für die Schließung des gemeindeeigenen Hallenbads. Somit erfolgte keine Öffnung des Hallenbads mehr im Herbst 2022.

Im Rechnungsabschluss waren noch Auszahlungen in Höhe von 95.599 Euro verbucht. In den Jahren 2024 und 2025 verringerten sich die Auszahlungen auf 70.234 Euro bzw. 28.137 Euro. Hauptgrund für diese Auszahlungen in den Jahren nach der Schließung waren die verbuchten Stromkosten, Versicherungen, Bauhofvergütungen sowie Beratungskosten.

Einzahlungsseitig waren in den Jahren 2023 und 2024 Rückersätze von Ausgaben für den Strom in Höhe von 7.406 Euro bis 11.454 Euro verbucht. Im Rechnungsabschluss 2025 waren keine Einzahlungen zu verzeichnen. Im MEFP sind jährliche Auszahlungen von 5.400 Euro für öffentliche Abgaben und Einzahlungen von 10.000 Euro für Rückersätze vorgesehen.

Während der Gebarungsprüfung stand das Hallenbad leer. Seitens der Gemeinde ist es geplant, dass am jetzigen Standort des Hallenbads ein Hybridgebäude mit Gemeindeamt, Hallenbad sowie Ärztehaus errichtet wird. Es erfolgte bereits eine Planung eines kommunalen Dorfgebiets. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung war mit Gesamtausgaben von rund 11 Mio. Euro zu rechnen.

Veranstaltungszentrum (Kulturzentrum)

Im Kulturzentrum der Gemeinde befindet sich ein Lokal, die Landesmusikschule (Gebarung unter Ansatz „320“), ein Mehrzwecksaal sowie ein großer Saal.

Die Gebarung des Kulturzentrums entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt (Beträge in Euro):

	2023	2024	2025
Einzahlungen	24.165	24.383	23.462
Auszahlungen	30.762	89.530	104.812
Abgang	- 6.597	- 65.148	- 81.349

Die Erhöhung des Abgangs ist darauf zurückzuführen, dass es im Jahr 2024 zu einer Umstrukturierung kam. Beim vorherigen Pachtvertrag mit dem Lokalbetreiber war der große Saal inkludiert. Somit musste dieser für die Reinigung aufkommen, hatte jedoch auch die Vergabe des Saals über und erhielt somit die daraus resultierenden Einnahmen.

Seit dem Jahr 2024 ist die Gemeinde, neben dem Mehrzwecksaal und Spiegelsaal (Landesmusikschule), auch für die Vergabe und Verrechnung sowie Reinigung des großen Saals zuständig.

Die Einzahlungen aus der Vergabe der Räume stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

	2023	2024	2025
großer Saal	0	1.918	3.265
Mehrzwecksaal	1.372	1.889	878
Spiegelsaal	0	187	131
Gesamteinzahlungen	1.372	3.993	4.273

Großteils benützen ortsansässige Vereine und Organisationen für Veranstaltungen der Gesunden Gemeinde die Säle im Kulturzentrum. Für ortsansässige Vereine gibt es für den Mehrzwecksaal sowie den Spiegelsaal einen separaten Tarif (15 Euro pro Monat). Privatpersonen sowie Vereine aus anderen Gemeinden zahlen 9 Euro pro Stunde. Für Veranstaltungen im Rahmen der Gesunden Gemeinde wird ein Nachlass von 50 % gewährt.

Für den großen Saal wird bei der Benützung der Hälfte des Saals eine Tagespauschale von 50 Euro und bei der Benützung des ganzen Saals eine Pauschale von 100 Euro vorgeschrieben. Weiters hebt die Gemeinde 30 Euro für Bühne/Technik, 80 Euro für eine individuelle Bestuhlung, 50 Euro für die Reinigung und 30 Euro für Betriebskosten ein. Bei Großveranstaltungen kann die Reinigungsleistung auch nach tatsächlichem Aufwand verrechnet werden. Einen Gemeinderatsbeschluss hinsichtlich Tarife für den großen Saal gibt es nicht. Im Ausschuss für Bildung und Soziales erfolgte lediglich die Beratung.

Der Gemeinderat hat den Tarif für den großen Saal zu beschließen.

Auch im Bereich der Säle im Kulturzentrum hat die Gemeinde für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte (welche auch den Aufwand der Verwaltung für Reservierung und Vorschreibung inkludieren müssen) einzuheben. Für angefallene Betriebs- und Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls kostendeckende Beiträge vorzuschreiben.

Die Gemeinde sollte eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ ausarbeiten und beschließen.

Stichproben zeigten, dass teilweise keine Tarife (Nutzung und Betriebskosten) laut Vermerk des Bürgermeisters zu verrechnen waren. Es liegt ein Beschluss vor, wonach dem Bürgermeister bzw. dem Amtsleiter das Recht eingeräumt wird, die Nutzungen von Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Ermäßigungen auf das Benützungsentgelt sind grundsätzlich erlaubt. Hierzu muss jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde gestellt werden. Die Entscheidung über die Zuerkennung obliegt jedoch dem Gemeindevorstand.

Ermäßigungen von Benützungsentgelten bedürfen einen Gemeindevorstandsbeschluss. Es sind jedenfalls die Betriebskosten vorzuschreiben.

Die Förderung (Ermäßigung) ist in den Rechenwerken darzustellen.

Die weiteren Einzahlungen resultieren aus der Verpachtung (inkl. Betriebskosten) des Lokals im Kulturzentrum. An Einnahmen erzielte die Gemeinde jährlich durchschnittlich 14.097 Euro und an Betriebskostenersätze durchschnittlich 6.693 Euro.

Die Gemeinde schloss mit dem Pächter einen Vertrag im Oktober 2003 ab. Laut Vertrag besteht der Pachtgegenstand aus dem Lokal inkl. Schank und Küche sowie Festsaal im Erdgeschoss, Sanitäreinrichtungen, Kellerräumlichkeiten und Inventar. Im Jahr 2024 hat sich die Pachtzahlung, aufgrund des Wegfalls des Festsaals verringert. Einen Zusatz bzw. Nachtrag zum Pachtvertrag gibt es jedoch nicht. Der Pachtvertrag läuft im Jahr 2026 aus. Die Gemeinde ist wiederum bemüht einen neuen Pächter für das Lokal zu finden.

Die Verrechnung einer Verwaltungskostenpauschale erfolgte nicht.

Zukünftig hat die Gemeinde darauf zu achten, dass bei Änderungen Zusätze bzw. Nachträge des Vertrags abzuschließen sind.

Die Gemeinde sollte in einem neuen Pachtvertrag jedenfalls eine Verwaltungskostenpauschale vorsehen.

Die Auszahlungen haben sich im überprüften Zeitraum von 30.762 Euro auf 104.811 Euro erhöht. Die Erhöhung ist hauptsächlich auf die Personalkosten für die Reinigung (+ 57.139 Euro) zurückzuführen. Weiters haben sich die Bauhofvergütungen um 13.337 Euro erhöht.

Eine kostendeckende Gebärung konnte die Gemeinde im gesamten Prüfungszeitraum nicht erreichen.

Um diese kostenintensive Anlage wirtschaftlicher zu betreiben, sollten einnahmen- und ausgabenbezogene Maßnahmen ergriffen werden, die dauerhaft zu einer Verbesserung des Nettoergebnisses führen.

Tourismus

Langlaufloipe

In Gosau gibt es über 40 km präparierte Langlaufloipen. Die Loipen sind grundsätzlich in den Wintermonaten, wenn genügend Schnee vorhanden ist, täglich geöffnet und frei zugänglich. Die Loipen sind kostenlos benützbar. Es fallen jedoch für die Parkplätze beim Sportzentrum, Altstoffsammelzentrum (ASZ) und Schlosspark Parktarife an.

Der Aufwand für die Loipen ist unter dem Ansatz „771 – Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs“ verbucht.

Die Auszahlungen für die Loipen entwickelten sich im überprüften Zeitraum wie folgt (Beträge in Euro):

	2023	2024	2025
Investitionen	16.524	429	0
Treibstoffe	2.415	3.818	2.232
Instandhaltungen	34.967	1.605	10.553
Versicherungen	160	160	167
Bauhofvergütungen	29.477	20.285	17.329

sonstige Auszahlungen	1.028	1.265	2.431
Gesamtauszahlungen	84.572	27.562	32.712

Aufgrund der kostenlosen Nutzung der Loipen konnte die Gemeinde keine Einnahmen erzielen. Zu den Hauptausgaben zählen die Bauhofvergütungen, da die Bauhofmitarbeiter die Loipenpräparierung übernehmen.

Es wird empfohlen, Gespräche mit dem Tourismusverband betreffend angemessene Refundierung der Lohnkosten zu führen.

Die Aufwendungen im Bereich der Loipen sind grundsätzlich nicht als Gemeindeaufgabe anzusehen.

Wanderwege

Auch für die Vielzahl an Wanderwegen hatte die Gemeinde Instandhaltungen von 287 Euro bis 4.200 Euro zu leisten. Die Bauhofvergütungen für Wanderwege variierten jährlich von 45.964 Euro bis 62.081 Euro. Für die Betreuung von diversen Wanderwegen leistete die Gemeinde jährliche Subventionszahlungen an einen ortsansässigen Verein.

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum 40.083 Euro bis 41.864 Euro an der 5 %-igen Tourismusabgabe unter „2/771-816“. Der Kostenersatz für die Einhebung der Tourismusabgabe ist beim Ansatz 010 oder 900 beim Konto 816 zu verbuchen.

Die Kontierungsempfehlung hinsichtlich Tourismusabgabe ist anzuwenden.

Friedhof und Aufbahrungshalle

Im Gemeindegebiet von Gosau gibt es 2 Friedhöfe, welche sich im Eigentum der Pfarren befinden. Die in der Buchhaltung erfasste Gebarung betrifft ausschließlich die Aufbahrungshalle, die im Eigentum der Gemeinde steht. Die gültige Leichenhallengebührenordnung stammt vom April 1976. Diese Gebührenordnung sieht insgesamt 5 Gebühren für die Aufbahrung, Benützung der Kühlbox und Benützung des Obduktionsraumes vor.

Die aktuelle Hebesatzverordnung für das Jahr 2026 sieht eine Gebühr pro Leichenhallenbenützung (149,86 Euro) und eine Gebühr pro Benützung für Beisetzung ohne vorherige Aufbahrung (72,90 Euro) vor.

Aufgrund der Tatsache, dass die gültige Leichenhallengebührenordnung nicht mit den Gebühren lt. Hebesatzverordnung übereinstimmt, sollte die Leichenhallengebührenordnung neu erlassen werden.

Die Gebarung der Aufbahrungshalle wies in den Jahren 2023 bis 2025 durchgehend negative Jahresergebnisse auf. Die Abgänge beliefen sich auf 5.766 Euro (2023), 7.181 Euro (2024) und 1.525 Euro (2025).

Die Auszahlungen im Bereich der Aufbahrungshalle haben sich im überprüften Zeitraum wie folgt entwickelt (Beträge in Euro):

	2023	2024	2025
GWG und sonstige Verbrauchsgüter	9	223	27
Strom	481	637	355
Instandhaltungen	1.967	2.830	1.941
Versicherungen	185	188	195
Bauhofvergütungen	4.623	6.129	809
Gesamtauszahlungen	7.265	10.007	3.326

Einzahlungsseitig erhielt die Gemeinde im Jahr 2023 1.499 Euro, im Jahr 2024 2.826 Euro und im Jahr 2025 1.801 Euro an Leichenhallenentgelten.

Für den Betrieb der Aufbahrungshalle sollte die Gemeinde zumindest eine Deckung der anfallenden Auszahlungen anstreben. Die Gemeinde sollte eine Anpassung bzw. Erhöhung der Gebühren in Erwägung ziehen, um eine nachhaltige Kostendeckung sicherzustellen.

Freiwillige Feuerwehr

Im Gemeindegebiet gibt es eine Freiwillige Feuerwehr.

Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP)

Die Gemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 3.

Der Gemeinderat beschloss die GEP nach § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015) am 13. Dezember 2017 welche sich für die Fahrzeuge wie folgt darstellt:

Art	Bezeichnung	Baujahr	geplante Neuanschaffung
KDOF	Kommandofahrzeug	2013	2028
KLF-L	Kleinlöschfahrzeug	2017	2042
KLF	Kleinlöschfahrzeug	2007	2032
RLF	Rüstlöschfahrzeug	1993	2020

Derzeit verfügt jedoch die Gemeinde über folgende Fahrzeuge:

- KDOF
- KLF-L
- KLF (BLF)
- TLF 4000
- RLF 3000

Gebbarung⁴

	2023	2024	2025	VA 2026
Einzahlungen	0	870	0	0
Auszahlungen	61.684	50.523	67.218	42.500
Saldo	- 61.684	- 49.653	- 67.218	- 42.500

Nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ erfolgte ab 1. Jänner 2023 für jede Freiwillige Feuerwehr die Ermittlung eines plausiblen Finanzbedarfs durch das Landesfeuerwehrkommando Oberösterreich. Dieser wird jedes Jahr den Gemeinden zur Erstellung des Voranschlags bekannt gegeben. Der plausible Finanzbedarf entspricht einem Richtwert für das sachlich begründete unabweisliche Jahreserfordernis der Feuerwehren.

Laut den Schreiben zur Erstellung der Voranschläge der Jahre 2023 bis 2026 errechnen sich folgende maximale Auszahlungsrahmen (Beträge in Euro):

	2023	2024	2025	2026
maximale Auszahlungen	32.800	37.900	41.400	42.900

Die Gemeinde lag zumindest in den Jahren 2024 und 2025 innerhalb der Richtwerte.

⁴ ohne Investitionen

Es ist jedoch anzumerken, dass die Personalkosten des Facility Managers unter dem Ansatz des Bauhofs zugeordnet sind. Wie bereits im Kapitel „Personal“ erwähnt, ist der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr geringfügig bei der Gemeinde beschäftigt.

Die Personalkosten sind unter dem Ansatz der Freiwilligen Feuerwehr zu verbuchen.

Nach § 21 Abs. 1 Oö. FWG 2015 ist der Feuerwehrdienst von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren grundsätzlich unentgeltlich zu leisten, jedoch kann ihnen im Einzelfall von der Standortgemeinde auf Antrag ein nachgewiesener Verdienstentgang oder ein glaubhaft gemachter Einkommensverlust, den sie bei Einsätzen, für die keine Kostenverrechnung gemäß § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 leg. cit. erfolgt, erlitten haben, ersetzt werden. Anträge auf Entschädigung sind bei der Standortgemeinde innerhalb eines Jahres unter Anschluss der erforderlichen Nachweise und Belege einzubringen.

Der Gemeinderat hat sich mit dieser Thematik zu befassen.

Einnahmen erhielt die Gemeinde lediglich im Jahr 2024 aus Förderungen und Bedarfszuweisungen.

Auszahlungsseitig haben sich die Ausgaben (ohne Investitionen) bei der Freiwilligen Feuerwehr von 61.684 Euro im Jahr 2023 auf 50.523 Euro im Jahr 2024 verringert. Im Jahr 2025 war wiederum ein Anstieg auf 67.218 Euro zu verzeichnen.

Die Betriebskosten an die „Gemeinde-KG“ haben sich im überprüften Zeitraum von 15.597 Euro (2023) auf 32.597 Euro (2025) erhöht. Die verrechneten Mietzinse an die „Gemeinde-KG“ blieben im überprüften Zeitraum mit jährlich 1.630 Euro gleich.

Für Instandhaltungen leistete die Gemeinde jährliche Auszahlungen von 13.927 Euro bis 16.334 Euro. Die Auszahlungen für geringwertige Wirtschaftsgüter haben sich im überprüften Zeitraum von 16.710 Euro auf 2.384 Euro verringert. Die Verringerung ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde im Jahr 2023 Dienstkleidung in Höhe von rd. 10.800 Euro ankaupte.

Unter den sonstigen Aufwendungen verbuchte die Gemeinde Auszahlungen für Catering für Wahlversammlung, Vollversammlung und Weihnachtsfeier der Feuerwehr. Diese Ausgaben gehören überwiegend nicht zu den Pflichtausgaben einer Gemeinde.

Ausgaben für die Verpflegung der Mannschaft sind grundsätzlich von der Feuerwehr selbst zu tragen.

Als Grundlage für die Vorschreibung von sowohl privatrechtlichen Entgelten als auch hoheitlichen Leistungen aus Feuerwehreinsätzen dienen die Feuerwehr-Tarifordnung nach § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 sowie die Feuerwehr-Gebührenordnung. Es liegt eine kombinierte Gebühren- und Tarifordnung aus dem Jahr 2024 vor. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es sich lediglich um eine Gebührenordnung handelt, da laut Tarifordnung der Aufsichtsbehörde unter Punkt 13 insgesamt 4 Punkte angeführt sind. Es liegt wiederum eine aktuelle Tarifordnung aus dem Jahr 2026 vor.

Die Gemeinde sollte prüfen, ob die aktuelle Tarifordnung sowie Gebührenordnung den Musterverordnungen der Aufsichtsbehörde entsprechen.

Eine vollständige Ausschöpfung der Möglichkeiten des Kostenersatzes laut dem Oö. Feuerwehrgesetz 2015 sollte sichergestellt sein. Es wird dem Prüfungsausschuss empfohlen, im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Einsätzen in regelmäßigen Zeitabständen Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen und die Vorschreibung von Tarifen und Gebühren auf deren Vollständigkeit hin zu überprüfen.

Der Kassenbericht der Feuerwehr ist der Gemeinde vorzulegen. Auch hier besteht die Möglichkeit, dass der Prüfungsausschuss eine Überprüfung der Gebarung durchführt.

Grundbesitz

Beim Ansatz „840 – Grundbesitz“ verbuchte die Gemeinde Ein- und Auszahlungen hinsichtlich Parkplatz Mittertal. Die Gemeinde pachtete von 2 Privatpersonen Grundstücke, auf denen die Gemeinde einen Parkplatz errichtete, an. Dafür leistete die Gemeinde Pachtzinse von 11.932 Euro bis 12.787 Euro. Die weiteren Auszahlungen waren öffentliche Abgaben (Grundsteuer Gemeindeamt und Schlosspark) und Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen (Erhaltensbeitrag Kanal Schlosspark).

Einzahlungen resultieren aus der Weiterverpachtung der Parkplätze in den Wintermonaten an den Skiliftbetreiber sowie einer Gutschrift für einen Sendemast auf der Mittelschule.

Die Gebarung am Ansatz „840“ zeigte folgende Entwicklung (Beträge in Euro):

	2023	2024	2025
Einzahlungen	5.629	7.486	6.546
Auszahlungen	16.532	17.177	17.539
Abgang	- 10.902	- 9.690	- 10.993

In den Sommermonaten konnte die Gemeinde keine Einnahmen lukrieren.

Die Gemeinde sollte die generelle Nutzung der angepachteten Grundstücke prüfen und eine Auflassung in Betracht ziehen.

Die Gemeinde kaufte im Jahr 2019 den Schlosspark an. Dafür nahm die Gemeinde ein Darlehen in Höhe von 1,5 Mio. Euro auf. Seitens der Gemeinde ist es geplant, dieses Grundstück in naher Zukunft wieder zu verkaufen.

Gemeindestraßen

Die Gemeinde verausgabte für den Straßenbau jährlich 6.672 Euro bis 47.777 Euro. Anzumerken ist, dass die Gemeinde im Jahr 2025 keine Vergütungsleistungen des Bauhofs verbuchte, da der Bauhof Instandsetzungen im Rahmen eines investiven Einzelvorhabens erledigte.

Die Auszahlungen betreffen vorwiegend Bauhofvergütungen und Instandhaltungen.

Einzahlungsseitig erhielt die Gemeinde Einnahmen aus Versicherungszahlungen, Kostenbeteiligungen, für den Verkauf von Streusplitt sowie Strafgelder. Die Einzahlungen haben sich im überprüften Zeitraum von 1.450 Euro auf 4.069 Euro erhöht.

Der Netto-Abgang pro Kilometer (14 Kilometer Gemeindestraßen) betrug im überprüften Zeitraum von 186 Euro bis 3.309 Euro.

Die Gemeinde sollte weiterhin im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung die Ausgaben im Bereich der Gemeindestraßen restriktiv handhaben.

Verkehrsflächenbeiträge

Neben den laufenden Einzahlungen erhielt die Gemeinde jährlich Einzahlungen aus der Vorschreibung von Verkehrsflächenbeiträgen nach der Oö. Bauordnung 1994. Die Gemeinde setzte jedoch die Einzahlungen und Erträge „rot“ ab (Beträge in Euro):

	2023	2024	2025
Verkehrsflächenbeiträge	3.888	3.213	37.401
„Rotabsetzung“	3.888	3.213	37.401
Saldo EHH und FHH	0	0	0

Die „rot abgesetzten“ Beträge verwendete die Gemeinde zur Finanzierung von investiven Einzelvorhaben für Gemeindestraßen.

Bei der Verwendung von Verkehrsflächenbeiträgen zur Finanzierung einer investiven Maßnahme sind diese zu passivieren. Bei fehlendem Finanzierungsbedarf sind sie einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Laut den Bestimmungen der VRV 2015 über die Zulässigkeit von Absetzung fallen Verkehrsflächenbeiträge nicht in die Regelung.

Die Gemeinde hat zukünftig auf eine richtige Verbuchung der Aufwendungen der Verkehrsflächenbeiträge zu achten (1/612/7299).

Eine Überprüfung der bescheidmäßigen Vorschreibungen von Verkehrsflächenbeiträgen ergab, dass die Gemeinde diese ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 berechnete und die verordneten Einheitssätze anwandte.

Raumordnung

Die letzte Überarbeitung des Flächenwidmungsplans und des örtlichen Entwicklungskonzepts erfolgte im Jahr 2020.

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten (Honorarkosten, Nebenkosten) für die Ausarbeitung der Pläne können nach § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden. Von dieser Regelung machte die Gemeinde grundsätzlich Gebrauch. Die Gemeinde verrechnete die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren dritter Personen an den Grundeigentümer weiter. Die Verbuchung erfolgte am Ansatz „010 – Zentralamt“ beim Konto „7281 – Entgelte für sonst. Leistungen“. Die Einzahlungen setzte die Gemeinde rot ab.

Laut Kontierungsleitfaden sind die Ein- und Auszahlungen für Raumordnungsagenden unter dem Ansatz „031“ zu verbuchen.

Die Gemeinde sollte die Kontierungsempfehlung beachten.

Für die Gemeinden besteht seit September 2011 die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994.

Die Gemeinde schloss im überprüften Zeitraum keine Infrastrukturkostenvereinbarungen ab.

Die Gemeinde schloss im überprüften Zeitraum einen Baulandsicherungsvertrag ab. Dabei verpflichtet sich der Widmungswerber das Baugrundstück innerhalb von 5 Jahren zu bebauen oder zu verkaufen. Dem Widmungswerber stehen ab Fertigstellung der Infrastruktur zumindest 3 Jahre für die Bebauung zur Verfügung. Pönalzahlungen sind vertraglich geregelt.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Kanal, Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. ROG 1994) vereinnahmte die Gemeinde im gesamten Prüfungszeitraum 3.722 Euro.

Bei der Gebarungseinschau erfolgte stichprobenartig eine Kontrolle der in Bauland gewidmeten unbebauten Liegenschaften.

Bei 3 Grundstücken erfolgte keine Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge und Erhaltungsbeiträge. Die Gemeinde hatte Kenntnis darüber, dass sie hier keine Gebühren vorschrieb. Laut Auskunft der Gemeinde erfolgte keine Vorschreibung, da sie übersehen worden sind und auch aufgrund der Verjährung keine Vorschreibung mehr möglich ist. Die Gemeinde hatte hier bereits den Kontakt zum Gemeindebund gesucht. Auch dieser teilte mit, dass keine Vorschreibung mehr möglich ist.

Bei den weiteren Stichproben waren keine Mängel festzustellen. Bausperren gab es zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung nicht.

Erhaltungsbeiträge

Die Gemeinde erzielte in den Jahren 2023 bis 2025 aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. ROG 1994) für den Bereich Kanal Einzahlungen von insgesamt 52.475 Euro. Eine stichprobenartige Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Im Hinblick auf die Mobilisierung von Bauland wird der Gemeinde empfohlen zu prüfen, ob im Sinne der gesetzlichen Regelungen eine Verdoppelung der Erhaltungsbeiträge für die Abwasserbeseitigungsanlage auf 0,66 Euro pro m² möglich ist. In diesem Fall sollte der Gemeinderat die Erhöhungen beschließen.

Strom

Die jährlichen Stromkosten der Gemeinde betrugen im überprüften Zeitraum 26.142 Euro bis 47.380 Euro. Dabei ist jedoch anzuführen, dass Stromkosten der Volks- und Mittelschule sowie der Freiwilligen Feuerwehr über die „Gemeinde-KG“ verrechnet werden.

Die höchsten Stromkosten im Jahr 2025 entfielen mit 19.454 Euro auf den Betrieb des Hallenbads, weitere hohe Stromkosten entfielen auf die öffentliche Beleuchtung mit 9.567 Euro und das Gemeindeamt mit 7.962 Euro. Die hohen Kosten am Gemeindeamt entstehen hauptsächlich auch durch die Beheizung mit Strom. Die Verbuchung der Stromkosten beim Betrieb des Hallenbads ist darauf zurückzuführen, dass sich im Hallenbad der Hauptzähler befindet. Eine Weiterverrechnung der Kosten auf die jeweiligen Abschnitte erfolgte lediglich in den Jahren 2023 und 2024.

Die Weiterverrechnung der Stromkosten vom Betrieb des Hallenbads hat weiterhin zu erfolgen.

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau lag ein aktueller Stromliefervertrag vom Oktober 2025 vor, der befristet ist bis Ende 2026.

Die Arbeitspreise entwickelten sich folgendermaßen:

2024: 16,56 Cent
2025: 12,38 Cent
2026: 11,90 Cent

Der Arbeitspreis 2026 mit 11,90 Cent pro kWh ist in der aktuellen Marktsituation als entsprechend einzustufen, dennoch sollten intensive Preisvergleiche kontinuierlich angestrebt werden.

Um einen möglichst kostengünstigen Energiebezug sicherzustellen, sollte die Gemeinde (weiterhin) Preisverhandlungen mit dem Anbieter führen und die Preise am Strommarkt beobachten. Stromkosten sollten entsprechend dem Verursacherprinzip auf die jeweiligen Ansätze verbucht werden.

Die Gemeinde als auch die „Gemeinde-KG“ sind im September 2025 der Energiegemeinschaft Inneres Salzkammergut beigetreten. Die Gemeinde und „Gemeinde-KG“ haben insgesamt 16 Verbrauchs-Zählpunkte und 4 Einspeise-Zählpunkte. Somit kann die Gemeinde auch den nicht benötigten, aber durch die PV-Anlagen produzierten Strom, in das Netz der Energiegemeinschaft einspeisen und erhält dadurch einen entsprechenden kWh-Preis.

Beim Ansatz der Volksschule und Mittelschule ist in den Jahren 2023 und 2025 für Strom ein Guthaben entstanden, das als Auszahlung mit negativen Vorzeichen ausgewiesen ist. Grundsätzlich ist das Bruttoprinzip in der Buchhaltung anzuwenden. Die Verrechnung hat in voller Höhe (brutto), d. h. vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung, zu erfolgen (gem. § 13 Abs. 2 VRV 2015).

Die Bestimmungen der VRV 2015 sind einzuhalten.

Wärmekosten

Das Gemeindeamt, das vermietete Objekt, in dem sich das Massageinstitut befindet, das Arzthaus und die Volksschule beheizt die Gemeinde mit Strom. Für die Beheizung des Bauhofs und der Mittelschule kommt eine Pelletsanlage zum Einsatz. Das Veranstaltungszentrum wird mit Heizöl beheizt.

Die Gemeinde verausgabte im Prüfungszeitraum für Pellets für den Bauhof jährlich 1.613 Euro bis 4.494 Euro.

Die Gemeinde befüllte die Pelletsanlage im Jahr 2025 mit 11 Tonnen. Der Pelletspreis betrug im Jahr 2025 315 Euro (exkl. USt) je Tonne. Die Gemeinde holte vor jeder Anlieferung Vergleichsangebote telefonisch ein, wo dann der Billigstbieter den Zuschlag erhielt.

Das Veranstaltungszentrum wird mit Heizöl (extraleicht) beheizt. Der Literpreis betrug im Jahr 2025 84 Cent. Die Gemeinde verglich die Preise mit jenen der Bundesbeschaffungs GmbH.

Versicherungen

Die Versicherungssummen haben sich im überprüften Zeitraum von 27.856 Euro auf 29.694 Euro erhöht.

2018 ließ die Gemeinde eine Versicherungsprüfung durchführen. Dabei kam es zu Änderungen der Generalpolizze, einem Preisnachlass bei KFZ-Versicherungen und Deckungserweiterungen. Es ist anzumerken, dass die Überprüfung durch den Versicherungsmakler der Gemeinde erfolgte.

Die höchsten Prämien entfielen im Jahr 2025 dabei auf Versicherungen

- des Gemeindeamts (36 % oder 10.809 Euro),
- des Bauhofs (24 % oder 6.996 Euro),
- des Veranstaltungszentrums (11 % oder 3.231 Euro) und
- der Feuerwehr (11 % oder 3.197 Euro).

Die Gemeinde hat für ein Fahrzeug des Bauhofs eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen. Baujahr dieses Fahrzeugs ist 2018.

Seitens der Gemeinde sollte bei Vollkaskoversicherungen von Fahrzeugen nach 3 Jahren Laufzeit eine Überprüfung der Notwendigkeit dieser Versicherung erfolgen.

Nach den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde sollten die Versicherungsverträge regelmäßig alle 5 Jahre von einem unabhängigen Versicherungsberater überprüft werden.

Das gesamte Versicherungsportfolio sollte unter Wahrung des vollständigen Deckungsumfangs längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse durch einen unabhängigen Versicherungsmakler unterzogen, nachverhandelt und eventuell neu vergeben werden.

Förderungen

Die jährlichen Auszahlungen für Förderungen bewegten sich im überprüften Zeitraum von 6.515 Euro bis 32.871 Euro.

Seitens der Gemeinde wird jährlich eine Tierzuchtförderung gewährt. Dafür verausgabte sie jährlich 1.971 Euro bis 2.874 Euro. Verwendungsnachweise lagen zur gewährten Förderung vor.

Einen aktuellen Beschluss hinsichtlich aktueller Tierzuchtförderung hat das Gremium noch zu fassen.

Nach § 18 Oö. Tierzuchtgesetz 2019 kann die Gemeinde eine Tierzuchtförderung (Förderung der Vattertierhaltung) gewähren, ein Anspruch darauf ist nicht abzuleiten.

Die Gemeinde sollte unter diesem Aspekt die Weitergewährung dieser Förderung prüfen.

Jährlich erhalten 6 Familien eine Weihnachtszuwendung in Höhe von 120 Euro. Hier berät sich der Sozialausschuss, welche sozial bedürftigen Personen eine Zuwendung erhalten. Der Beschluss erfolgt vom Gemeindevorstand.

Weiters erhalten Familien bei Geburten von Kindern ein Geburtensparbuch mit 40 Euro. Einen Beschluss dazu gibt es nicht.

Die Gemeinde sollte, auch wie bei den Weihnachtszuwendungen, einen Beschluss im Gemeindevorstand fassen.

Der Großteil der Subventionen ist unter dem Ansatz „061 – sonstige Subventionen“ verbucht. Dabei handelte es sich im Jahr 2025 um Förderungen an landwirtschaftliche Vereine, Musikvereine, Trachtenvereine, Hilfgemeinschaften und diverse Organisationen. Grundsätzlich sollte die Verbuchung auf den jeweiligen Ansätzen erfolgen, wie zB „Ansatz 429“ für Förderungen an Pensionistenvereine, „Ansatz 322“ für Förderungen an Musikvereine und „Ansatz 369“ für Förderungen an Trachtenvereine.

Den Kontierungsleitfaden hinsichtlich Verbuchung der Förderungen sollte die Gemeinde anwenden.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Subventionen zeigte, dass Beschlüsse des jeweils zuständigen Gremiums vorlagen. Verwendungsnachweise lagen den Auszahlungsbestätigungen meistens nicht bei.

Die Gemeinde hat für jede Förderung einen Verwendungsnachweis einzufordern.

Gemeindevertretung

Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft darüber, wie oft die Gemeindevertretung im Prüfungszeitraum zu Sitzungen zusammengetreten ist:

	2023	2024	2025
Gemeinderat	5	7	4
Gemeindevorstand	6	6	4
Prüfungsausschuss	5	5	5

Die gesetzlich vorgegebenen Mindestmaße an Sitzungen hielten die jeweiligen Gremien ein.

Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Verfügun gsmittel kann die Gemeinde gem. § 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung im Ausmaß von 3 ‰ und Repräsentationsausgaben im Ausmaß von 1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit budgetieren. Die Voranschlagsbeträge für Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben darf der Bürgermeister nicht überschreiten.

Die möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

	Repräsentationsausgaben			Verfügun gsmittel		
Jahr	2023	2024	2025	2023	2024	2025
rechtlicher Rahmen	8.573	9.015	9.432	17.146	18.029	18.863
Budgetansatz	1.400	1.600	4.100	14.000	14.000	14.000
Auszahlungen	3.315	1.275	1.348	10.768	13.484	8.448

Bei Umlegung der Gesamtauszahlungen für die Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben auf die Einwohnerzahl der Gemeinde errechneten sich Pro-Kopf-Werte von 5,72 Euro (2023), 5,99 Euro (2024) und 3,98 Euro (2025).

Die budgetierten Kreditansätze lagen unter den rechtlichen Möglichkeiten. Die getätigten Auszahlungen betreffend die Repräsentationsausgaben und Verfügun gsmittel lagen grundsätzlich innerhalb der budgetierten Haushaltsansätze, lediglich überschritt der Bürgermeister die budgetierten Repräsentationsausgaben im Jahr 2023.

Grundsätzlich hat der Bürgermeister mit den budgetierten Repräsentationsausgaben und Verfügun gsmitteln das Auslangen zu finden.

Großteils finanzierte der Bürgermeister aus den Verfügun gsmitteln Lebensmittel, Bewirtungen, Getränke, Spenden und Geschenke. Eine Barauszahlung einer Spende in Höhe von 500 Euro erfolgte. Ein Verwendungsnachweis, wofür diese Spende verwendet wird, liegt nicht vor. Die Verfügun gsmittel inkludierten Subventionen und Sponsoring.

Verwendungsnachweise für die Verfügun gsmittel sind den Belegen beizulegen.

Nach Oö. GemO 1990 obliegt dem Gemeindevorstand die Gewährung von Subventionen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahrs, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 2.000 Euro.

Die Behandlung dieser Angelegenheiten wäre somit in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstands gefallen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Es ist davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit der Verwendung öffentlicher Mittel, diese von den Gemeindevertretern sparsam und ausschließlich ihrem öffentlichen Zweck entsprechend zu verwenden sind.

Im Umgang mit den Verfügungsmitteln sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hielt im überprüften Zeitraum 5 Sitzungen jährlich ab.

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Es wird dem Gremium nahegelegt, in seinen Sitzungen auch die Abwicklung von investiven Vorhaben zu behandeln. Auch die Vermögens- und Schuldenrechnung sowie das Verzeichnis des Gemeindeeigentums als auch die Darlehensgebarung bedürfen einer regelmäßigen Kontrolle durch den Prüfungsausschuss. Stichprobenartige Belegkontrollen, Kassenprüfungen sowie die Überprüfung der gesamten Gebarung (auch Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung) hinsichtlich der Führung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gehören ebenfalls zu den Aufgaben dieses Kontrollgremiums.

Der Prüfungsausschuss ist ein wichtiges Kontrollorgan und hat eine sorgfältige, umfassende Prüfung der Gebarung der Gemeinde durchzuführen.

Aufwandsentschädigungen

Nach § 34 Abs. 2 Z 2 Oö. GemO 1990 beträgt die Aufwandsentschädigung in Gemeinden mit 1.001 bis 4.500 Einwohnern für den 1. Vizebürgermeister 17 %, für den 2. Vizebürgermeister 12 % und für den 3. Vizebürgermeister 9 % des Bezugs des Bürgermeisters.

Nach § 34 Abs. 3 leg. cit. kann für die Besorgung wichtiger Aufgaben durch Verordnung des Gemeinderats auch für die Mitglieder des Gemeindevorstands bzw. Gemeinderats, die nicht zugleich Bürgermeister sind, eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden. Die Höhe einer solchen ist unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der Arbeitsbelastung und die erhöhten Aufwendungen festzusetzen. Sie darf für Vizebürgermeister 40 % und für die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands 25 % des Bezugs des Bürgermeisters nicht übersteigen.

Die Überprüfung der Auszahlungen ergab keine Beanstandungen.

Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Gemeindevorstands und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats haben nach § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung und kein Bezug nach dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 gebührt. Die Höhe hat der Gemeinderat zwischen 1 % und 3 % des Bürgermeisterbezugs festzusetzen.

Eine Verordnung mit einem Sitzungsgeld von 1,5 % des Bürgermeisterbezugs für Sitzungen des Gemeinderats, Gemeindevorstands und der Ausschüsse sowie 2 % des Bürgermeisterbezugs für die Obleute eines Ausschusses, beschloss der Gemeinderat am 26. Juni 1998.

Eine Überprüfung der Sitzungsgelder ergab keine Beanstandungen.

Investitionen

Das Investitionsvolumen der Gemeinde (mit Vorhabencode 1) bezifferte sich 2023 auf 382.991 Euro, 2024 auf 155.860 Euro und 2025 auf 118.371 Euro, somit insgesamt 657.221 Euro.

Die Gesamtauszahlungen verteilten sich auf die nachfolgenden Bereiche (Beträge in Euro):

Straßenbauten	210.283
PV-Anlage	125.956
Abwasserbeseitigung	110.000
Ortsbildpflege	58.000
Güterwege	41.730
Volksschule	37.396
Mittelschule	24.729
Schlosspark	19.786
Sanierung Sportanlagen	15.729
Wanderwege	10.000
Ortsentwicklung	3.613
Gesamtauszahlungen	657.221

Die Finanzierung der Einzelvorhaben teilte sich im Prüfungszeitraum zu 57 % auf Zuführungen von inneren Darlehen, zu 35 % auf EU-, Bundes- und Landesmittel, zu 5 % auf Interessenten- und Anschließungsbeiträge, zu jeweils 1 % auf sonstige Erträge und Zuführungen aus der operativen Gebarung auf.

Aufgrund der Ausfinanzierung aller investiven Vorhaben im Jahr 2024 durch innere Darlehen ergaben sich im überprüften Zeitraum Gesamteinzahlungen von insgesamt 1.260.734 Euro.

Im Rechnungsabschluss 2025 waren zu folgenden investiven Einzelvorhaben Überschüsse angegeben (Beträge in Euro):

Vorhaben	Überschuss
Kreuzung B166	44.000
Ankauf Multicar	115.920

Der Überschuss bei beiden Vorhaben ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde bereits Fördermittel erhielt, jedoch noch keine Auszahlungen tätigte. Den Ankauf des Multicar tätigte die Gemeinde im Jahr 2026. Auch im Jahr 2026 sind die ersten Auszahlungen für das Vorhaben Kreuzung B166 ersichtlich.

Investitionsvorschau

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2027 bis 2030 sind Gesamtinvestitionen von 513.000 Euro vorgesehen. Die Gemeinde hat in ihrer Prioritätenreihung insgesamt 8 Projekte aufgelistet, wobei anzumerken ist, dass bereits 5 Projekte ausfinanziert und in Umsetzung sind. Bei den restlichen 3 Projekten handelt es sich um den Ankauf eines Raupenbaggers, Straßensanierungen und den Ankauf eines TLF/RLF für die Freiwillige Feuerwehr.

Aufgrund der finanziell angespannten Lage der Gemeinde sollte sie nur notwendige investive Vorhaben in näherer Zeit durchführen.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag 2026 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 50.000 Euro bei 41 %.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Ankauf Multicar

Die Gemeinde plante eine Anschaffung eines neuen Kommunalfahrzeugs, da das bisherige Fahrzeug aufgrund häufiger Reparaturen nicht mehr den Anforderungen entsprach.

Im September 2025 beschloss der Gemeinderat den Ankauf dieses Fahrzeugs sowie den Finanzierungsplan der Aufsichtsbehörde samt Kostenrahmen. Das Angebot holte die Gemeinde bei der Bundesbeschaffungs GmbH ein.

Der genehmigte und beschlossene Finanzierungsplan setzte sich wie folgt zusammen (Beträge in Euro):

Finanzierungsmittel	2025	2026	2027	Gesamt
Eigenmittel der Gemeinde (Paket OÖ)	87.000			87.000
BMF KIG 2023	29.100	29.100	44.900	103.100
Bedarfszuweisungen			126.800	126.800
Gesamt	116.100	29.100	171.700	316.900

Im Jahr 2025 erhielt die Gemeinde bereits die KIG-Mittel in Höhe von 28.920 Euro sowie 87.000 Euro an Finanzzuweisungen als Eigenmittelanteil.

Der Ankauf des Fahrzeugs erfolgte im Februar 2026 zu einem Gesamtpreis von 316.884 Euro. Daneben sind noch die Anmeldekosten in Höhe von 68 Euro ersichtlich.

Im Jahr 2026 erhielt die Gemeinde die bereits zugesicherten KIG-Mittel in Höhe von 30.000 Euro. Zusätzlich ist der Verkaufserlös des Altfahrzeugs (30.000 Euro) beim Projekt ersichtlich.

Das Projekt wird mit den Fördermitteln im Jahr 2027 ausfinanziert sein.

PV-Anlagen

Der Gemeindevorstand beschloss in seiner Sitzung am 25. September 2023 die Auftragsvergabe für die Errichtung der PV-Anlagen bei der Aufbahrungshalle, dem ASZ und dem Gebäude hinter dem Gemeindeamt.

Bei der PV-Anlage bei der Aufbahrungshalle entschied sich die Gemeinde für eine Indach-Lösung, da auch das bestehende Dach neu zu decken gewesen wäre. Für diese PV-Anlage holte die Gemeinde nur 1 Angebot ein.

Für die Ausschreibung und Vergabe sind die Vorgaben nach dem Bundesvergabegesetz 2018 bzw. der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, der die Einholung von mindestens 3 Vergleichsangeboten fordert, zu beachten.

Bei den PV-Anlagen beim Gebäude hinter dem Gemeindeamt und dem ASZ holte die Gemeinde jeweils 3 Angebote ein.

Bei beiden PV-Anlagen entschied sich die Gemeinde für den Bestbieter, da bei diesen PV-Anlagen bereits eine inselfähige Lösung inkludiert ist.

Zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe ging die Gemeinde von Gesamtkosten von 111.900 Euro aus. Hier ist noch anzumerken, dass die Vergabe im Gemeindevorstand erfolgte, da die Gemeinde die Vorhaben als 3 individuelle Projekte ansah. Weiters ist anzuführen, dass die PV-Anlage beim ASZ die „Gemeinde-KG“ abwickelte.

Bei einer Gesamtbetrachtung des Vorhabens zeigte sich Folgendes (Beträge in Euro):

	lt. Beschluss	lt. Rechnungsabschluss
Auszahlungen	111.900	125.956
Fördermittel	69.111	62.311

Gemeindeanteil	42.789	4.231
Innere Darlehen	-	59.414
Gesamteinzahlungen	111.900	125.956

Bei den Auszahlungen kam es zu einer Kostenüberschreitung von 14.056 Euro (12 %). Bei den Fördermitteln ist ersichtlich, dass die Gemeinde um 6.800 Euro weniger erhielt. Die Gemeinde konnte auch den Gemeindeanteil aus der operativen Gebarung nur mit 4.231 Euro bedecken. Somit konnte die Gemeinde nur mit der Zuführung von inneren Darlehen (59.414 Euro) das Vorhaben ausfinanzieren.

Das innere Darlehen soll durch die Ersparnisse vom Strom über Gutschriften aus der operativen Gebarung finanziert werden.

Eine zeitnahe Finanzierung des inneren Darlehens sollte erfolgen, damit eine Zuführung an die zweckgebundene Rücklage möglich ist.

Güterwege Jagermühle

In der Sitzung am 25. März 2021 fasst der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss hinsichtlich Übernahme des Güterweges in das öffentliche Gut der Gemeinde Gosau. In der Gemeinderatsitzung am 16. Dezember 2021 beschloss man dann den Finanzierungsplan.

Zu diesem Zeitpunkt ging die Gemeinde von Gesamtauszahlungen von 70.000 Euro aus. Diese sollten zu 65 % aus Fördermitteln, 15 % aus Mitteln der Interessentengemeinschaft und zu 20 % von Eigenmitteln der Gemeinde finanziert werden.

Die Angebotseinholung und Auftragsvergabe lief über den Wegeerhaltungsverband.

Auch für dieses Vorhaben leistete die Gemeinde Mehrauszahlungen von insgesamt 18.227 Euro (26 %). Somit errechnet sich für dieses Vorhaben ein Gesamtauszahlungsbetrag von 88.227 Euro. Um das Projekt abzuschließen, erfolgte eine Verbuchung eines inneren Darlehens in Höhe von 30.939 Euro. Dieses innere Darlehen beinhaltet den Gemeindeanteil sowie den Anteil der Interessentengemeinschaft.

Die Gemeinde hat die noch offenen Forderungen an die Interessentengemeinschaft vorzuschreiben und einzuheben.

Das innere Darlehen ist auszufinanzieren und eine Zuführung an die zweckgebundene Rücklage hat zu erfolgen.

Gemeinde-KG

Die Gemeinde Gosau hat mit der Eintragung in das Firmenbuch im Jahr 2008 die „Gemeinde-KG“ gegründet.

Über die „Gemeinde-KG“ erfolgte die Abwicklung der Projekte Grundstückankauf und Neubau Einsatzzentrum, Grundstücksankauf und Neubau ASZ, sowie Sanierung und Umbau der Mittelschule.

Zur Abdeckung des laufenden Finanzbedarfs der „Gemeinde-KG“ leistete die Gemeinde jährliche Liquiditätszuschüsse (Beträge in Euro):

	2023	2024	2025
Liquiditätszuschuss	34.333	96.569	40.000

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung lagen die Bilanzen der Jahre 2023 und 2024 vor.

Die „Gemeinde-KG“ verzeichnete in der Vermögensbilanz im Prüfungszeitraum jeweils ein Bankguthaben in Höhe von 17.279 Euro (2023) und 29.614 Euro (2024).

Der jährliche Verlust laut Gewinn- und Verlustrechnung ergibt sich grundsätzlich durch die hohen Anlagenabschreibungen, die bei rund 190.900 Euro pro Jahr lagen.

Der höhere Verlust im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2024 ergab sich im Wesentlichen durch vermehrte Instandhaltungen und höhere Beratungskosten. Der Jahresfehlbetrag lag im Jahr 2023 bei – 68.486 Euro und im Jahr 2024 bei – 51.758 Euro.

Die jährlichen Verbindlichkeiten für Darlehen beliefen sich auf 342.146 Euro im Jahr 2023 und 290.676 Euro im Jahr 2024. Das Darlehen für das Einsatzzentrum läuft bis Ende 2026. Die Darlehenslaufzeit für das ASZ endet 2036. Die Laufzeit der Zwischenfinanzierung für die Mittelschule läuft im Jahr 2030 aus.

Die aktuellen Soll-Zinssätze lagen von 2,90 % bis 2,98 %.

Die Einnahmen der „Gemeinde-KG“ setzen sich aus den Miet- und Betriebskostenvorschreibungen an die Gemeinde zusammen. Durch die Vermietung des Einsatzzentrums konnte die „Gemeinde-KG“ im Jahr 2024 11.384 Euro und für die Vermietung der Mittelschule 60 Euro einnehmen.

An Betriebskostenersätze vereinnahmte die „Gemeinde-KG“ im Jahr 2024 bei der Mittelschule 54.912 Euro und beim Einsatzzentrum 19.623 Euro. Bei der Verrechnung der Verwaltungskostenauschlässe differenzierte die „Gemeinde-KG“ zwischen Kategorie A und C.

Es ist anzumerken, dass nur noch der laufende Aufwand über die „Gemeinde-KG“ abgewickelt wird. Seitens der Gemeinde ist es geplant, ehestmöglich die „Gemeinde-KG“ aufzulösen.

Gosau Lacus GmbH

Die Gosau Lacus GmbH steht zu 100 % im Eigentum der Gemeinde Gosau.

Die Gemeinde Gosau als Gesellschafterin einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung schloss im Juni 2024 eine Errichtungserklärung ab. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, die Erhaltung und der Betrieb von Parkplatzeinrichtungen.

Die Stammeinlage beträgt 10.000 Euro und wird von der Gemeinde zur Gänze einbezahlt. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Die Aufsichtsbehörde genehmigte die Errichtungserklärung samt Nachtrag laut Schreiben vom 28. November 2024.

Weiters schloss die Gemeinde Gosau mit der Gosau Lacus GmbH einen Bestandvertrag im August 2024 ab. Die Gemeinde Gosau vermietet an die Gosau Lacus GmbH Grundstücke bzw. Grundstücksteile im Ausmaß von 40.475 m². Die Gosau Lacus GmbH ist verpflichtet, die vertragsgegenständliche Fläche entsprechend ihrer gegebenen Nutzung zu betreiben und instand zu halten.

Das jährliche Bestandsentgelt beträgt 150.000 Euro (exkl. USt). Für die Kosten für Instandhaltungen, Wartung und Winterdienst hat die Gosau Lacus GmbH aufzukommen. Im August 2025 kam es zu einem Nachtrag des Bestandvertrags, indem die Vertragspartner einen Bestandszins von 200.000 Euro (exkl. USt) vereinbarten.

Im August 2025 schlossen die Vertragspartner einen zusätzlichen Bestandvertrag ab. Die Gemeinde vermietete die Parkplätze beim Schlosspark (10.585 m²) sowie den Parkplatz beim Abfallsammelzentrum (887 m²) an die Gosau Lacus GmbH weiter. Der Bestandszins für beide Grundstücke beträgt insgesamt 25.000 Euro (exkl. USt). Die Einzahlungen hierzu lukrierte die Gemeinde erst im Jahr 2026.

Eine Bedienstete mit 20 Wochenstunden ist bei der Gosau Lacus GmbH als Parkplatzwächterin beschäftigt.

Die Bilanz aus dem Jahr 2024 zeigt ein Anlagevermögen von 52.475 Euro. Für das Personal leistete die Gosau Lacus GmbH im Jahr 2024 4.173 Euro.

Die Bilanz des Jahres 2024 schloss mit einem Verlust in Höhe von 11.640 Euro ab.

Die Parkplatztarife sind so festzusetzen, dass zumindest ein positives Jahresergebnis erzielt werden kann.

Schlussbemerkung

Die Gemeinde Gosau gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 10. September 2026 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und der Buchhalterin der Gemeinde Gosau die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Mag. Alois Lanz, MBA